Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

28. Februar 2017

PER FAX: 04621 86 1277 (ohne Anlagen)
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Betr.: Antrag auf Aufhebung der Sofortigen Vollziehung zu bestimmten Einzelpunkten eines Schreibens der Kreisbehörde Pinneberg
und
Erlaß eines Verwertungsverboten/ Vernichtungsverbotes für beschlagnahmte Gegenstände.
hier: Verwaltungsakt der Kreisbehörde Pinneberg vom 16.02.2017:
Anordnung eines Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 u. 2 Waffengesetz (WaffG) vom 16.02.2017, Az: 22-2-2034, unterschrieben von Herrn Tober.

Sehr geehrter Damen und Herren,

ich stelle hiermit den Antrag, den Sofortvollzug zu dem o.g. Verwaltungsakt zu folgenden Details aufzuheben.
In Punkt 5 wird beantragt die Verwertung/ Vernichtung von Gegenständen bis zum völligen Abschluß des Verfahrens zu verbieten.
In Punkt 6 wird beantragt, daß die Waffen, die vermutlich kriminaltechnisch untersucht wurden, wieder geölt werden müssen.

1. Das Waffenbesitzverbot betrifft ausdrücklich nicht die Ausübung des Schießsportes auf allen zugelassenen Schießständen.
2. Das Waffenbesitzverbot betrifft ausdrücklich nicht den Besitz von Druckluftwaffen, die eindeutig und zweifelsfrei Sportwaffen im Sinne der verschiedenen Sportordnungen der verschiedenen Sportschützenverbände sind.
3. Das Waffenbesitzverbot betrifft ausdrücklich keine einschüssigen Vorderladerwaffen. Ohne das erforderliche Treibladungspulver sind solche Waffen völlig nutzlos.
4. Das Waffenbesitzverbot betrifft ausdrücklich nicht das Besichtigen der Waffen von anderen Waffenbesitzern, wenn diese mir ihre Waffen zeigen wollen.
5. Ich stelle den Antrag die im obigen Verwaltungsakt angekündigte Verwertung/ Vernichtung von Gegenständen bis zum völligen Abschluß des Verfahrens zu verbieten.
   In dem Verwaltungsakt zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse steht (auf Seite 1), daß die Waffen, über die nicht bis zum 15.03.2017 verfügt wird

(Überlassung an Berechtigte) vernichtet/ verwertet werden sollen. Das stellt eine völlig unnötige Härte dar.
Ich beantrage deshalb, daß das Gericht ein Vernichtungsverbot und ein Verwertungsverbot bis zum vollständigen Abschluß des Verfahrens beschließen soll.

6. Es wird beantragt, das Gericht möchte verfügen, daß die Waffen, die vermutlich kriminaltechnisch untersucht wurden, geölt werden müssen.

Ich beantrage den Streitwert auf maximal sechshundert Euro festzulegen.
Die rechtswidrigen Maßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg haben mich bis zum 16.02.2017 ungefähr vierzigtausend Euro gekostet. Am 16.02.2017 wurden Tresore im damaligen Neuwert von ca. viertausend Euro zerstört. Die weggenommenen Waffen haben einen geschätzten Einkaufswert von vielleicht dreizigtausend Euro. Der Verkaufswert dürfte zurzeit maximal fünftausend Euro betragen. Die Preise sind sehr im Keller!
Es ist einfach kein Geld mehr da, um übertriebene Verwaltungsgebühren bezahlen zu können!

Begründung:
Zu Punkt 1: Die Ausübung des Schießsportes zu verbieten kann und darf nicht Sache der Kreisbehörde Pinneberg sein.
Es besteht zwar die Möglichkeit, auf einem Schießstand eine Waffe „auszuborgen". Aber wie weit käme ich damit? Hätte ich eine halbe Stunde „Vorsprung" oder fünfzehn Minuten? Wäre ich tatsächlich so dumm, würde ich ja der Kreisbehörde Pinneberg RECHT geben, dessen Chef sich von mir im Januar 2014 vor seiner ganzen Behörde das Gesicht hat nehmen lassen. Ich habe den amtierenden Landrat des Kreises Pinneberg damals als „[redacted]" bezeichnet, „der abgeurteilt gehört". Die Mail mit dieser Aussage ging an Oliver Stolz und ca. 254 weitere Personen in der Kreisbehörde Pinneberg.
Diese Mail ist seit etlichen Monaten im Internet nachlesbar. Der Fundort lautet: www.archive.org „Offener Brief an Landrat Stolz", PDF-Anlage Seite 3. Die Seiten 1 und 2 der PDF-Anlage enthalten die E-Mail Adressen der angeschriebenen Behördenpersonen der Kreisbehörde Pinneberg.

Zu Punkt 2: Um gute Leistungen erreichen zu können, sind zwingend eigene Waffen erforderlich. An Vereinswaffen wird ständig „herumgeschraubt", so daß keine guten Ergebnisse zu erwarten sind.

Außerdem:
Druckluftwaffen nach Sportordnung der verschiedenen Schützenverbände sind völlig ungeeignet Straftaten zu begehen. Es ist tatsächlich möglich, daß dumme „Bubis" damit auf Menschen schießen könnten; so ein Geschoß dringt auf kurze Entfernung durchaus in die Haut ein; schwere oder tödliche Verletzungen sind aber so gut wie ausgeschlossen, wenn auch nicht völlig unmöglich.
Die Ausdehnung des Waffenverbotes auf Sport-Luftdruckwaffen zeigt die völlige Ahnungslosigkeit der Waffenbehörde, insbesondere von Jürgen Tober. Der Rachecharakter der Maßnahme tritt für jeden Fachmann deutlich an die Oberfläche. Allerdings ist nicht unbedingt zu erwarten, daß Juristen die hier dargestellte Tatsache nachvollziehen können. Das gilt besonders dann, wenn die entsprechende „juristische Person" das in der Bevölkerung bestehende Vorurteil gegen Waffen teilt.
Um es klar zu sagen: Wenn es mit einer Waffe zu einem Unfall oder einer Straftat kommt, dann ist nie die Waffe schuld. Ein Stück Metall ist eben nicht in der Lage, Verantwortung

zu tragen.
Bei einem Unfall und/ oder einer Straftat ist es immer das Arschloch hinter dem Abzug. Man verzeihe mir diese deutlichen Worte. Ich möchte verhindern, daß meine Ausführungen falsch interpretierbar sind.

Zu Punkt 3: Ein Waffenbesitzverbot für einschüssige Vorderlader ergibt keinen Sinn. Es ist im Prinzip möglich, einen einzigen Schuß damit abzufeuern, das Nachladen (wenn man denn Schwarzpulver hat) dauert dann aber circa fünf Minuten und man braucht dazu eine Menge an Gerätschaften. Diese Gerätschaften kann man nicht griffbereit mit sich herumtragen, ohne jederzeit aufzufallen!
Solche Waffen sind eindeutig für die Begehung von Straftaten ungeeignet. Die kriminelle Verwendbarkeit solcher Waffen ist mit der kriminellen Verwendbarkeit von Sport-Luftdruckwaffen gleichzusetzen. Die kriminelle Verwendbarkeit solcher Waffen ist exakt NULL!
Die Ausdehnung des Waffenbesitzverbotes auf einschüssige Vorderlader ist nach mein klaren Meinung ein eindeutiger RACHEAKT!
Es ist Aufgabe des Gerichtes solche Racheakte zu unterbinden.

Zu Punkt 4: Die Besichtigung von Waffen anderer Waffenbesitzer findet immer in deren unmittelbarer Anwesenheit statt. Eine Möglichkeit, sich Waffen „auszuborgen" besteht nicht. Die Besichtigung von Waffen anderer Personen erfordert darüber hinaus ein Mindestmaß von Vertrauen. Andernfalls bleibt der Waffenschrank geschlossen. Eine Gefahr besteht durch diese Einschränkung des Waffenbesitzverbotes nur dann, wenn man sich unbedingt eine Gefahr einbilden will.

Zu Punkt 5: Die Absicht die Waffen zu verwerten/ zu vernichten wird von einer Kreisbehörde ausgesprochen, deren Chef, der amtierende Landrat Oliver Stolz, sich seit Januar 2014 vor seiner ganzen Behörde als [redacted] bezeichnen läßt. Damals wurde das noch als Meinungsäußerung formuliert. Durch diese Ansage, die von Oliver Stolz NICHT ZUR ANZEIGE GEBRACHT WURDE, hat genau dieser Oliver Stolz vor seiner gesamten Behörde das Gesicht verloren!

In der Zwischenzeit wurde dieser Landrat in Gesprächen mit mehreren Tausend Bürgern und Bürgerinnen des Kreises Pinneberg als [redacted] bezeichnet und das stellte dann eine Aussage der tatsächlichen Art dar.

> Es ist völlig unglaubwürdig, daß der Landrat Oliver Stolz nicht von einer Vielzahl dieser Gespräche Kenntnis erhalten hat!

Beweis:
In Kummerfeld wurde bei einer Verteilaktion der alte Lehrer von Oliver Stolz angesprochen (diese Tatsache war nicht bekannt). Der erkennbar sehr alte Mann (mit Schlips und Kragen) wurde sehr wütend, als ich darauf bestand, daß der amtierende Landrat tatsächlich ein [redacted] sei. Als ich mich weigerte, den Handzettel zurückzunehmen, zog dieser erkennbar uralte Mann mit Handzettel in hohem Tempo von dannen. Damals hatte ich das Gefühl, daß er direkt zum Landrat rennt, der in Kummerfeld wohnen soll.
Es besteht für mich kein Zweifel, daß dieser Lehrer, dessen Meinungsäußerung absolut echt war, von seinem ehemaligen Schüler verlangt hat, mich anzuzeigen.
Es wäre in diesem Zusammenhang interessant, wie lange dieser Lehrer dann noch gelebt hat. Alte Leute können nach solch einer Enttäuschung leicht versterben.

Im Folgenden gibt es noch ein paar schriftliche Äußerungen, die dem Landrat Oliver Stolz mit Sicherheit zu Ohren gekommen sein müssen:

1. In meinem FAX an den Landrat Oliver Stolz vom 25.10.2016 ist zu lesen: „Hat sich das in [redacted] Behörde nicht rumgesprochen, daß [redacted] ein [redacted] bist, der den Rechtsstaat und die Demokratie mit Füßen trittst, weil [redacted] offensichtlich absichtlich gegen Recht und Gesetz verstößt oder es zuläßt, daß [redacted] Personal das tut?“ (Zitat Ende)
2. In einem Schreiben an das Verwaltungsgericht Schleswig, zu Händen vom Präsidenten Herrn Martensen vom 18.11.2016 ist zu lesen: „Die Tatsache, daß das [redacted] Stück [redacted] mit Namen Oliver Stolz mich in der Zwischenzeit über dreißigtausend Euro gekostet hat und ein Ende der Kosten noch nicht absehbar ist, macht das Verhalten des Verwaltungsgerichtes Schleswig (oder dessen Personal) völlig unerträglich.“ (Zitat Ende)
3. In dem Handzettel, der im Jahr 2015 in neunzehntausendfünfhundert Exemplaren im Kreis Pinneberg zur Verteilung gekommen ist, frage ich die Bevölkerung des Kreises:

   „Wollen Sie wirklich einen bewußt ungesetzlich handelnden Landrat als Chef Ihrer Verwaltung?“ (Zitat Ende)

   Dieser Handzettel ist in mindestens achthundert Exemplaren in Kummerfeld, dem Wohnort des Landrates zur Verteilung gekommen. Außerdem war das der Handzettel, über den sich der alte Lehrer von Oliver Stolz so über jedes Maß erregt hat.
   Außerdem war das der Handzettel, der zu dem Gespräch mit dem Leiter der Polizeiwache in Pinneberg, Herrn Wieske, geführt hat.
   Es besteht also gar kein Zweifel, daß Oliver Stolz GENAUE KENNTNIS von diesem Handzettel gehabt hat!
   Dieser Handzettel wurde verteilt, bevor das rechtswidrige Entziehungsverfahren eingeleitet wurde, daß zu der Polizeiaktion am 16.02.2017 geführt hat!

   Sarkastisch kann man nur zum Ausdruck bringen: Der Rechtsstaat läßt grüßen.

Um jeden Racheakt von Personen auszuschließen, die sich als

- [redacted]
- [redacted]
- bewußt ungesetzlich handelnden Landrat
- und mit anderen Schimpfwörtern

belegen lassen, dürfen die Waffen weder verkauft noch vernichtet werden. Andernfalls würde ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden eintreten und der Antragsteller über ein bereits jetzt nicht mehr zumutbares Maß hinaus geschädigt werden.

Es wird ausdrücklich beantragt, daß die Waffen erst (mit neuer Frist) an Berechtigte abgegeben werden müssen, wenn das Verfahren abschließend beendet ist und verloren wurde.

Die schriftlichen Beleidigungen von Oliver Stolz und Jürgen Tober hatten den eindeutigen Zweck, diese Personen zu einer Anzeige wegen Beleidigung zu bewegen. Warum hat das nicht geklappt?

> Es besteht doch die begründete Vermutung, daß eine erfolglose Anzeige wegen Beleidigung alle weiteren Maßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg gegen den Antragsteller dieses Schreiben völlig unmöglich gemacht hätten!

Ich stelle hier die Frage:
Muß ich mir als gesetzestreuer Bürger tatsächlich gefallen lassen, daß Auszüge aus meiner Akte von einer Person aus der Kreisbehörde an DRITTE weitergegeben wird, ohne daß der verantwortliche Landrat, nämlich Oliver Stolz tätig wird und für ein einwandfreies rechtstaatliches Verfahren vor einer nachweisbar NEUTRALEN STELLE sorgt?

WIE UNTERSCHEIDE ICH EIN SOLCHES VERHALTEN VON OLIVER STOLZ VON GESETESWIDRIGER KUMPANEI?????????

Gerichte sind dazu da, solch eine Kumpanei aufzudecken und zu unterbinden und einer Abstrafung und Aburteilung zuzuführen.

Zur Aktenweitergabe an Dritte:
Durch Weitergabe von Aktenbestandteilen meiner Waffenakte an die Jägerschaft des Kreises Pinneberg, degradierte sich die GANZE KREISBEHÖRDE PINNEBERG zu einem KOMPLIZEN! Komplizen haben gar kein Recht hoheitlich tätig zu werden.
Sollte das Verwaltungsgericht diesen Punkt nicht ausdrücklich abarbeiten und auf eine verständliche Art und Weise in den Beschluß aufnehmen, ist klar was gespielt wird.

Am 16.02.2017 wurde von einer eben nicht ahnungslosen Polizei ein eindeutiger Racheakt exekutiert.
Das bedeutet nicht, daß die ausführenden Polizisten Bescheid gewußt haben. Das zu unterscheiden liegt außerhalb meiner Möglichkeiten. Die Chefs wußten es auf jeden Fall. Die Information der der Polizei erfolgte die über drei verschiedene E-Mail-Adressen, davon zwei Funktionspostfächer. Funktionspostfächer werden garantiert zeitnah gelesen. Die Fakten sind wiederum bei www.archive.org nachzulesen. Die Seite heißt: „Ist auf die Polizei in Deutschland noch Verlaß?".
Eine Polizei, die sich TATSACHEN sagen läßt, die bei www.archive.org abgelegt sind, ohne sofort (d.h. innerhalb von STUNDEN) tätig zu werden und Anzeige zu erstatten, ist nach meiner Meinung und der Meinung sehr vieler Gesprächspartner bewußt kriminell. Das gilt zu mindestens für eine erkleckliche Anzahl der höheren Polizei - Chargen.

Eine bewußt kriminelle Polizei hat jedes Recht verloren, einen eindeutigen Racheakt eines Landrate zu exekutieren, der zu feige ist, meine absichtlichen Beleidigungen juristisch abklären zu lassen.

Zu Punkt 6: Die Waffen wurden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kriminaltechnisch untersucht. Nach meiner Kenntnis ist mit keiner der Waffe eine Straftat ausgeführt worden, solange sie sich in meiner Obhut befanden. Für die Zeit vor dem Erwerb kann keine Aussage getroffen werden.
Bei der kriminaltechnischen Untersuchung ist es üblich, die Waffen nach dem Beschuß nicht zu ölen. Es geht insbesondere um die Läufe und Patronenlager.

Das machen Polizisten i.d.R. nicht, wenn Waffen untersucht werden. Durch eine solche „Nachlässigkeit" entsteht in den Läufen Korrosion, die dem Wert einer Waffe erheblichen Abbruch tun.

Die Übersendung als Brief wird einige Tage in Anspruch nehmen, da ich die Anlagen zurzeit nicht ausdrucken kann. Zur Einhaltung der Frist genügt jedoch die Übersendung als FAX.

Da die Feststellungen der tatsächlichen Art seit etlichen Monaten im Internet bei www.archive.org nachlesbar sind, bitte ich das Gericht um Mitteilung, ob die Anlagen für diese Verfahren überhaupt erforderlich sind.
Mir wäre es lieb, wenn sich das Gericht die zweifelsfreie RICHTIGKEIT, DER VON MIR ZITIERTEN TEXTE von den entsprechenden Dienststellen bestätigen lassen würde. Das würde die offensichtliche Rechtswidrigkeit der am 16.02.2017 durchgeführten Verhaftung, durch offensichtlich überwiegend unwissende Polizisten und die dann erfolgende Waffenwegnahme, als offensichtlich RECHTSWIDRIG eindeutig belegen.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S.: Es ist nicht mehr unbedingt erforderlich, dieses Schreiben ins Internet zu stellen. Bei www.archive.org steht bereits genug, um klar und eindeutig erkennen zu können, was gespielt wird. Das war auch Sinn der Aktion.
Jetzt geht es nur noch um private Schadensbegrenzung.
Sollte das nicht gelingen wird die TRANSZENDENZ für Ausgleich sorgen.

SENDEBERICHT

ZEIT : 28/02/2017 11:43
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	28/02 11:40
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:03:04
SEITE(N)	06
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN
	ECM

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Der Vorsitzende

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 B 11/17	1670	28.02.2017

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist hier am 28.02.2017 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Es wird darum gebeten,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Schriftsätzen anzugeben.

Es wird anheimgestellt, zu einer etwa in Betracht kommenden Einzelrichterübertragung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Bruhn
Vors. Richter am VG

Beglaubigt:

Quelquejeu-Kaufhold
Justizangestellte

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT 36 SCHLESWIG

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Abschrift

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Der Vorsitzende

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Kreis Pinneberg
- Der Landrat -
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

- gegen Empfangsbekenntnis

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
22-2-2034	7 B 11/17	1670	28.02.2017

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird anliegende Abschrift eines hier am 28.02.2017 eingegangenen Antrages auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hiermit zugestellt. Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Es wird darum gebeten,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Schriftsätzen anzugeben,
- innerhalb von 1 Woche eine Gegenerklärung in 3-facher Ausfertigung abzugeben,
- **bereits jetzt** sämtliche Vorgänge und Akten des Vorverfahrens einzureichen, damit zunächst Akteneinsicht gewährt werden kann. Die Vorgänge sollen zeitlich geordnet, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein.

Es wird anheimgestellt, zu einer etwa in Betracht kommenden Einzelrichterübertragung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Bruhn
Vors. Richter am VG

Beglaubigt:

Quelquejeu-Kaufhold
Justizangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

K 4000

003486

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Deutsche Post

FRANKIT **0,70 EUR**

01.03.17 1D14001511

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 B 11/17	1669	09.03.2017

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anliegende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Olschowsky
Justizobersekretärin

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Metropolregion Hamburg

kreis pinneberg

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

Der Landrat
Fachdienst Recht
Ihr Ansprechpartner
Thorsten Reich
Tel.: 04121-4502-4451
Fax: 04121-4502-94448
t.reich@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1407

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13

24837 Schleswig

Nur per Fax 04621 86 1277

SCHLESW.-HOLST.
VERWALTUNGSGERICHTE
Eing. 07. MRZ 2017
.....Doppel ..... Anl. ..... Heft
Az. 7 A 11/17

Elmshorn, 07.03.2017

Az.: 42-1511-7-K-28-2017

In der Verwaltungsrechtssache

7 A 11/17

von Stosch J. Kreis Pinneberg

ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 28.02.2017 mit Verfügung des Gerichts vom 28.02.2017 hier am 07.03.2017 eingegangen. Ich **beantrage,**

die Frist zur Abgabe einer Gegenerklärung bis zum 20.03.2017

zu verlängern.

Es ist noch mit der zuständigen Fachabteilung im Hause Rücksprache halten mit dem Ziel, den Sachverhalt weiter aufzuklären, was urlaubsbedingt nicht früher möglich sein wird.

Gegen eine Einzelrichterübertragung werden keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Reich

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Der Einzelrichter

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 B 11/17	1669	09.03.2017

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

die beantragte Fristverlängerung wird bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen
Bruhn
Vorsitzender Richter am VG

Beglaubigt:

Olschowsky
Justizobersekretärin

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

K 4000

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

003567

Deutsche Post
FRANKIT **0,70 EUR**
10.03.17 1D14001511

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

21. März 2017

PER FAX: 04621 86 1277
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Betr.: 7B 11/ 17
hier: Schreiben des Gerichtes vom 09.03.2017

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Inkompetenz der Waffenabteilung der Kreisbehörde Pinneberg (Elmshorn) wird immer offensichtlicher.
Mit Schreiben der Kreisbehörde vom 08.03.2017, Az.: 22-2-2030, von Stosch, Henning,

wurde mir eine angeforderte Waffenliste zugeschickt.
Angefordert war nur eine Liste der auf grüner WBK stehenden Waffen. Gekommen ist eine vollständige Liste.
Die Kreisbehörde hat also nicht begriffen, daß ich eine elektronische Liste meiner roten WBK habe, weil ich jährlich eine Liste einsenden muß!

Die Anlage des Schreibens vom 08.03.2017 hat es in sich!

Es gibt dort eine Karteikarte: „Karteikarte Waffenbesitzkarte für Sammler Nr. 698/ W 19".

Diese Bezeichnung ist definitiv falsch. Es handelt sich um eine Waffenbesitzkarte für Sachverständige! Dieser Unterschied wird von mir schon seit Jahren eingefordert, weil er eines Tages (z.B. im Jahr 2017) wichtig werden könnte. Geändert hat sich bei der Behörde NICHTS!!!!!!!

Diese Liste weist die Spalte „Bedürfnisgrund" auf. Dort steht überwiegend: „Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG.

Das ist auch Mist. Ich bin kein Sachverständiger für Waffen. Ich habe eine Waffenbesitzkarte für Sachverständige, damit ich das Wiederladen von Patronen ausgiebig „erforschen" kann.

Und jetzt wird es hammerhart:
Die Zeile 4 weist eine Husquarna Pistole M 1907 aus. Als Bedürfnisgrund ist „§ 14 Abs. 1 –Sportschütze WBK grün" ausgewiesen.
Diese Waffe wurde seinerzeit bei Frankonia (wahrscheinlich in München) unter Vorlage der roten WBK erworben und zutreffend angemeldet.

Eine Behörde, die nicht in der Lage ist, einen Bedürfnisgrund zutreffend in eine Kartei einzutragen, die ist auch nicht in der Lage, zu beurteilen, ob ich

1. Meine Sportwaffen behalten darf oder
2. Meine Arbeit als Sachverständiger für das Laden von Patronen noch weiter ausübe!

Die aufgefundenen Wiederladegeräte und die großen Mengen an Komponenten (Geschosse, Zündhütchen und Hülsen) belegen eindeutig, daß meine Arbeit als Sachverständiger eben nicht beendet war!

Die genannte Waffenliste enthält diesen Fehler mehrfach. So z.B. in den Zeilen:

1. 5, es geht um eine Pistole Brünner M24, die dort als Sportwaffe geführt wird. Tatsächlich handelt es sich um eine Verteidigungspistole aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, die ein interessantes technisches Detail aufweist. Es handelt sich um einen Drehlaufverschluß.
   Dieser Eintrag beweist die völlige Ahnungslosigkeit der Waffenabteilung der Kreisbehörde, die offensichtlich gar keine Ahnung hat, was da in eine Waffenbesitzkarte eingetragen wird!
2. 29, Pistole Browning FN, Inglis. Diese Waffe soll nach der Liste der Kreisbehörde eine Sportpistole sein. Diese Pistole war es definitiv nicht.
   Ich habe diese Waffe vom gleichen Verkäufer wie die Nummer 31.
   Was die Angelegenheit besonders lächerlich macht: Die Waffe Nummer 30 stammt ebenfalls von dem Verkäufer. Die Erwerbsberechtigung dieser Waffe mit der Nummer 30 wurde richtig mit „Sachverständiger" angegeben.
3. 31, es geht um eine Radom-Pistole, die ebenfalls als Sportschützenwaffe eingetragen wurde. DAS ist definitiv falsch. Diese Waffe wurde von einem Vereinskameraden erworben, der Sportschütze und Jäger war.
   Beim Kauf wurde eindeutig die rote WBK vorgelegt.
   Tatsächlich handelt es sich um eine Armeepistole, die gelegentlich als Sportpistole geeignet sein kann. In diesem Fall war der technische Zustand für eine Sportpistole definitiv zu schlecht!
4. 33, Walther P38
5. 35, Pistole FN, Kaliber 7,65 Br. Waffen in diesem Kaliber sind definitiv keine Sportwaffen!
6. 37, Pistole FEGYVERGYAR, Kaliber 9 mm kurz. Es ist eine reine Verteidigungswaffe. Sportpistolen in diesem Kaliber gibt es definitiv nicht!
7. 41, Pistole Astra Cup, Kaliber 6,35. Waffen dieses Kalibers sind definitiv keine Sportwaffen! Man muß eine solche Waffe nur sehen, dann begreift man es sofort. Es handelt sich um eine Westentaschenpistole, die für eine Sportwaffe einen viel zu kurzen Lauf hat, eine viel zu kurze Visierlinie und ein für das sportliche Schießen völlig ungeeignetes Kaliber, mit dem einfach keine Präzision auf 25 Meter zu erwarten ist!
8. 43, Pistole Erma KGP 69, Kaliber 7,657 32. Auch diese Pistole ist definitiv keine Sportwaffe!
9. 50, Pistole Mauser HSC. Diese Waffe ist definitiv keine Sportwaffe. Es handelt sich um eine Verteidigungswaffe aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, die nach dem zweiten Weltkrieg zeitweise wieder hergestellt wurde.
10. 51, Pistole Mauser HSC, dort wird sogar behauptet, es handele sich um eine Sammlerwaffe!

11. 52, Wechsellauf im Kaliber 9 mm Kurz (9mm Browning) für die Mauser HSC. Dort wird auch behauptet, es handelt sich um einen Lauf für eine Sammlerwaffe.
12. 64, Revolver Colt Phyton, dort wird behauptet, es handelt sich um eine Sammlerwaffe. Diese Waffe würde auf grüner WBK als astreine Sportwaffe durchgehen!

Eine Behörde, die nicht in der Lage ist, vor einer offensichtlich rechtswidrigen Waffenentziehung die „Papiere in Ordnung zu bringen", ist auch offensichtlich nicht in der Lage, die Entziehung der Waffen wirklich zu begründen! Die AHNUNGSLOSIGKEIT ist einfach zu offensichtlich!

Eine Waffenbehörde, die Sportwaffen, Sammlerwaffen, Westentaschenpistolen und andere Waffen nicht unterscheiden kann, ist offensichtlich völlig inkompetent!

Es kommt hinzu, daß sich der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg seit Januar 2014 als [redacted] bezeichnen läßt; zuläßt daß diese TATSACHENFESTSTELLUNG in einer Vielzahl von Behörden- und Gerichtsschreiben auftaucht und sich wie folgt verhält:

1. Landrat Stolz wehrt sich drei Jahre lang nicht gegen die von mir getroffene zutreffende TATSACHENFESTSTELLUNG als [redacted]!
   Damit verliert er jeden Rest an Recht, gegen mich vorgehen zu dürfen oder zuzulassen, daß gegen mich vorgegangen wird!
2. Landrat Stolz tritt „Recht und Gesetz" mit Füßen, indem er nicht für saubere und rechtsstaatlich einwandfreie Verfahren sorgt!
   Landrat Stolz und Jürgen Tober sind eindeutige Komplizen der Jägerschaft des Kreises Pinneberg. Jürgen Tober hat darüber nachweislich versucht eine Gutachterin zu beeinflussen!
   Beide Personen und sämtliche nachgeordneten Personen haben gar kein Recht gegen irgendeinen gesetzestreuen Bürger vorzugehen!

Ich bitte meinen Antrag zügig positiv zu entscheiden und dabei durchscheinen zu lassen, daß meinen Widersprüchen beim Kreis wohl besser abgeholfen wird und Schadensersatz geleistet werden sollte.

Sie bekommen die folgenden Seiten der Waffenliste als Anlage:

- Waffennummer 1 bis 10
- Waffennummer 26 bis 39
- Waffennummer 40 bis 53

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Drei Blatt Anlagen

Karteikarte Waffenbesitzkarte für Sammler Nr. 698/W19 NWR-ID: E2012-11-05-0027611-J

Henning von Stosch Titel, Akd.Grad, Vorname, Nachname	**26.12.1954 in Pinneberg** Geburtstag / -ort
Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg Anschrift	P2012-11-05-0016394-D NWR-ID der Person

Erlaubnis: Status: erteilt am 30.06.1998			**Dokument:** Status: im Besitz am 30.06.1998	
Ausstellung am:	30.06.1998	Befristet bis:		Ersatzausfertigung ☐
Ausgestellt von:	Kreisverwaltung Pinneberg			

Auflagen:

Eintragung vom:	Gestrichen am:	Auflage:
		Auflage zu 7B 11/17

Personenzuordnung:

Art:	Person:	Gültig von:	Gültig bis:

Waffen:

Nr	Kategorie Waffenart Feingliederung Waffenteil	Hersteller, Modell	Seriennummer	Kaliber	Munitionserwerb	Bedürfnisgrund	Blockiersystem
	Erworben am/von		Überlassen am/an			Status/NWR-ID	
1	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Ruger P90 DC	[redacted]	.45Auto	Ja	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	10.07.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065005-C	
2	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	rid M 52	[redacted]	7,62mmTokarev	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	20.07.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065008-F	
3	Kat.B Revolver komplette Waffe	Nagant ohne	[redacted]	7,62mmNagant	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	28.07.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065012-C	
4	Pistole komplette Waffe	Husquarna M 1907	[redacted]	9 mm Para L.	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	24.09.1998		05.11.2011 [redacted]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
5	Pistole komplette Waffe	Brünner M.24	[redacted]	9 mm kurz	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	28.09.1998		17.08.2004 [redacted]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
6	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Makaro ohne	[redacted]	9mmMakarov	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	29.09.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065014-E	
7	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Springfield ohne	[redacted]	.45Auto	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	01.12.1998					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065017-H	
8	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Glock 26	[redacted]	9mmLuger	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	10.02.1999					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065019-J	
9	Einzelladersportgewehr komplette Waffe	Steyr Match	[redacted]	.308Win.	Nein	§ 17 Abs. 1 - Waffen- und Munitionssammler	Nicht blockiert
	12.02.1999		12.10.2004 [redacted]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
10	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Brünner CZ 92	[redacted]	6,35mmBrowning	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert

	Gewehr komplette Waffe	Made in Italy				und Munitionssammler	
	08.08.2001 [redacted]		18.10.2008 [redacted]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
26	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	DWM 1916	[redacted]	9mmLuger	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	20.11.2003 [redacted]					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065049-S	
27	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Smith & Wesson 52	[redacted]	.38Special	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	20.11.2003 [redacted]					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065047-Q	
28	Kat.B Revolver komplette Waffe	Webley & Scott ohne	[redacted]	.380RevMK.I	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	24.11.2003 [redacted]					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065051-N	
29	Pistole komplette Waffe	Browning FN, Inglis	[redacted]	9 mm	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	24.11.2003 [redacted]		14.11.2006 durch Polizei Hamburg, unbrauchbar gemacht			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
30	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Remington 1911 A1	[redacted]	.45Auto	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	24.11.2003 [redacted]					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065052-O	
31	Pistole komplette Waffe	F.B. Radom	[redacted]	9 mm	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	24.11.2003 [redacted]		15.01.2011 [redacted]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
32	Kat.C Repetierbüchse komplette Waffe	Winchester 1917	[redacted]	.30-06Spring	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	28.01.2004 [redacted]					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065055-R	
33	Pistole komplette Waffe	Walther P 38	[redacted]	9 mm	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	07.02.2004 [redacted]		06.11.2006 durch Polizei Hamburg, unbrauchbar gemacht			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
34	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Smith & wesson 39	[redacted]	9mmLuger	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	07.02.2004 [redacted]					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065057-T	
35	Pistole komplette Waffe	FN	[redacted]	7,65 Br	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	13.06.2004 [redacted]		10.08.2005 [redacted]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
36	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Ceska ohne	[redacted]	7,65mmBrowning	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	13.06.2004 [redacted]		28.05.2016 [redacted]			überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber W2012-11-05-0065059-V	
37	Pistole komplette Waffe	FEGYVERGYAR	[redacted]	9 mm kurz	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	13.06.2004 [redacted]		10.08.2005 [redacted]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
38	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Walther PPK	[redacted]	7,65mmBrowning	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	14.06.2004 Fa. Clauberg		28.05.2016 [redacted]			überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber W2012-11-05-0065061-Q	
39	Kat.B Revolver	Magnum Research BFR	[redacted]	.45-70Gov	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert

	komplette Waffe						
	07.07.2004 Fa. Joob, 69234 Vielheim					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065062-R	
40	Kat.B Perkussions-Revolver komplette Waffe	Hege-Uberti ohne	[redacted]	.36(BlackPowder)	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	12.07.2004 Waffen Schnitzler, 45894 Gelsenkirchen-Buer					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065063-S	
41	Pistole komplette Waffe	Astra Cub	[redacted]	6,35	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	12.07.2004 Fa. Kuchenreuter, 93414		12.01.2011 [redacted]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
42	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	CCCP ohne	[redacted]	7,62mmTokarev	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	12.08.2004 [redacted]					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065065-U	
43	Pistole komplette Waffe	Erma, KGP 68	[redacted]	7,65/32	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	12.08.2004 [redacted]		12.01.2011 [redacted]			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
44	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	LAR Grizzly Mark V	[redacted]	.50AE	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	20.08.2004 Günter Beyerlein, 95339 Neuenmarkt					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065067-W	
45	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	IMI ohne	[redacted]	.50AE	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	17.09.2004 Fa. Tramm & Hinners, 20095 Hamburg					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065070-S	
46	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Ungarn PA-63	[redacted]	9mmMakarov	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	05.10.2004 Waffen Müller, 04932 Hirschfeld					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065071-T	
47	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Walther PPK	[redacted]	9mmLuger	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	10.11.2004 Waffenlädchen, 63533 Mainhausen					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065074-W	
48	Kat.B Revolver komplette Waffe	Ruger Old Army	[redacted]	.44(BlackPowder)	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	21.01.2005 Tramm & Hinners, 20009 Hamburg					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065076-Y	
49	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Walther TPH	[redacted]	6,35mmBrowning	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	26.01.2005 Waffenhandel, Peter Vogl, 92355 Velburg					im Besitz - Inland W2012-11-05-0065078-A	
50	Pistole komplette Waffe	Mauser, Mod. HSC	[redacted]	7,65	Nein	§ 14 Abs 1 - Sportschütze WBK grün	Nicht blockiert
	25.02.2005 Fa. Tramm & Hinners, 20095 Hamburg		03.03.2005 Fa. Tramm & Hinners, 20095 Hamburg			inaktiv (ohne NWR-Wert)	
51	Kat.B halbautomatische Pistole komplette Waffe	Mauser HSC ohne	[redacted]	7,65	Nein	Waffensammler - § 17 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	05.07.2005 Fa. Meihs		01.06.2013 [redacted]			überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber W2012-11-05-0065079-B	
52	Kat.B halbautomatische Pistole Wechsellauf	Mauser ohne	[redacted]	9mmBrowningK	Nein	Waffensammler - § 17 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert
	05.07.2005 Fa. Meihs		01.06.2013 [redacted]			überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber W2012-11-05-0065082-X	
53	Kat.B Revolver komplette Waffe	Norinco TEMA, ZSOI	[redacted]	7,62mmNagant	Nein	Waffensachverständiger - § 18 Abs. 1 WaffG	Nicht blockiert

SENDEBERICHT

ZEIT : 21/03/2017 10:20
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	21/03 10:17
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:03:50
SEITE(N)	06
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 B 11/17	1670	23.03.2017

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anliegende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Quelquejeu-Kaufhold
Justizangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Abschrift

Metropolregion Hamburg

kreis pinneberg

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Schleswig- Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff- Rantzau- Straße 13

24837 Schleswig

Der Landrat
Fachdienst Recht
Ihr Ansprechpartner
Herr Albrecht
Tel.: 04121-4502-4449
Fax: 04121-4502-94448
j.albrecht@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1408

Elmshorn, 21.03.2017

Ihr Zeichen: 7 B 11/17 Ihre Nachricht vom 28.02.2017 Unser Aktenzeichen: 42-1511-7-K-28-2017

In der Verwaltungsrechtssache

von Stosch ./. Kreis Pinneberg

7 B 11/17

Waffenrecht

beantrage ich die Zurückweisung des Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Zunächst verweise ich zur Begründung auf die Bescheide des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/Waffenbehörde vom 16.02.2017 (Blatt 2135 – 2142 der Akte).

In seiner Antragsbegründung führt der Antragsteller zunächst unter den Punkten 1-4 aus, bei welchen Tatbeständen das angeordnete Waffenbesitzverbot nicht gültig sein soll. Da das Waffenbesitzverbot nicht nur den Besitz von Waffen und Munition sondern auch die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Munition verbietet, führen die Ausführungen des Antragstellers zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Ausnahmen von den Erlaubnispflichten nach § 12 WaffG sind nicht anwendbar.

Unter Ziffer 5 wird beantragt, die Verwertung/ Vernichtung der sichergestellten Waffen zu verbieten. Eine Verwertung/ Vernichtung der sichergestellten Jagdwaffen findet keinesfalls vor Rechtskraft des dem Verfahren zugrundeliegenden Bescheid statt. Dies wird nicht zuletzt durch das Schreiben der Waffenbehörde an den Antragsteller vom 08.03.2017 (Blatt 2176 der Akte) deutlich, in dem auf die Möglichkeit der Überlassung von Jagdwaffen an Berechtigte verwiesen wird.

Beiliegend übersende ich den Waffenvorgang in vier Bänden mit insgesamt 2176 Blatt, die Jagdakte mit 158 Blatt sowie die Sprengstoffakte mit 205 Blatt. Mit einer Übertragung auf den Einzelrichter bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht

K 4000

002355

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Deutsche Post

FRANKIT **0,70 EUR**

24.03.17 1D14001511

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

30. März 2017

PER FAX: 04621 86 1277
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Betr.: 7B 11/ 17
hier: Schreiben des Gerichtes vom 23.03.2017
Anträge für weitere definitive Aussagen der Kreisbehörde Pinneberg

Sehr geehrter Damen und Herren,

das Schreiben des Gerichtes vom 23.03.2017 mit dem Schreiben der Kreisverwaltung Pinneberg, Herrn Albrecht, vom 21.03.2017 habe ich erhalten.

Der Herr Albrecht nutzt mal wieder JURISTRENTRICKS und geht nicht auf die tatsächlichen Knackepunkte meines Antrages vom 28. Februar 2017 ein.

Herr Albrecht ist vermutlich Volljurist und als solcher muß er um die vollständige RECHTSWIDRIDKEIT der Maßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg wissen!

Es geht darum, daß ein amtierender Landrat, der sich seit Januar 2014 öffentlich, wiederholt und in vielen Gerichts- und Behördenschreiben als

[redacted]

bezeichnen läßt, ohne sich zu wehren, kein Recht hat, sich mit Verwaltungsmaßnahmen gegen gesetzestreue Bürger zu wenden!
Herr Albrecht ist doch die Person, die diese wichtige Tatsache in der Kreisbehörde Pinneberg mit einem juristischen „Mäntelchen" überdecken wollte.

Ich hoffe, daß Gericht nimmt nicht an, daß dieser Herr Albrecht in der Lage sein könnte,

die RECHTSWIDRIGKEIT seiner bisherigen Handlungen

zuzugeben!

Ich beantrage, daß Gericht möchte die Kreisbehörde Pinneberg anweisen, zu den folgenden Punkten aus meinem Antrag vom 28. Februar 2017 ausdrücklich Stellung zu beziehen:

1. Warum läßt sich der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg seit Januar 2014 als [redacted] bezeichnen? (Seite 3, Punkt 5)
   Das passiert öffentlich, in zigtausenden von Flugblättern, in Dutzenden von Behörden- und Gerichtsschreiben!
   Warum wehrt sich dieser Landrat nicht?
2. Was ist mit dem alten Lehrer von Oliver Stolz passiert, der mir einfach nicht glauben wollte, daß sein ehemaliger Schüler ein [redacted] ist?
   (Seite 3 Punkt 5) Stimmt meine Vermutung, daß dieser Lehrer innerhalb von wenigen Tagen verstorben ist, nachdem sein Schüler sich geweigert haben muß, mich anzuzeigen?
   (Dieser „alte Herr" hatte doch jederzeit Zugang zu seinem Schüler! Oder sollte ich mich etwa irren?
   Wo bleibt die Stellungnahme des amtierenden Landrates Stolz? Wurde dieser „saubere Herr Landrat" durch Verweigerung einer Anzeige zum MÖRDER in übertragenen Sinne?)
   Warum läßt sich Oliver Stolz so heftig und öffentlich herabsetzen, wie er es sich seit Januar 2014 gefallen läßt? (Seite 4, Punkte 1 bis 3)

   Da die Gefahr besteht, daß ein Herr Albrecht auf diese einfache Frage keine Antwort kennt bekommt er etwas Hilfestellung:

   Der „saubere" Herr Landrat hat sehr viel Dreck am Stecken!

   Die Spatzen pfeifen es doch seit langem von den Dächern!
   Es gibt keinen anderen Grund, warum er sich nicht wehrt!

   Hätte er mich angezeigt, dann hätte es bei sauberer Würdigung der Sach- und Rechtslage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weder eine Anklage noch eine Verurteilung gegeben.
   Was passiert wäre, ist wie folgt zu vermuten: Der Kreis Pinneberg hätte einen neuen Landrat, weil sich der alte Landrat als

   nachgewiesener [redacted]

   nicht hätte im Amt halten können!

   Kriminelle im öffentlichen Dienst sind i.d.R. „schlau genug" um so einfache Zusammenhänge zu verstehen. Das, was in Köln als „Klüngel" bezeichnet wird, hält solche Leute im Amt!

   Aber nur, solange es sich nicht rumspricht! UND DAS IST HIER PASSIERT!

   Was nach wie vor nicht zu verstehen ist: Warum hat sich „dieser Landrat" überhaupt auf ein so dünnes Eis begeben? Und warum hüllt er sich dann nicht in Schweigen?
3. Warum nimmt die Kreisbehörde Pinneberg nicht zu den Veröffentlichungen im Internet (www.archive.org) Stellung? Wer die dortigen Veröffentlichungen

oberflächlich liest, begreift was abgeht!
Wo ist die Gegendarstellung der Kreisbehörde Pinneberg?
Warum schweigt die Kreisbehörde?
(Seite 6, letzter Absatz)

4. Warum nimmt der Herr Albrecht nicht zu der von mir festgestellten OFFENSICHTLICHEN RECHTSWIDRIGKEIT der Maßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg Stellung?
5. In wievielen hundert Fällen wurde der amtierende Landrat des Kreises Pinneberg von Bürgern auf meine Verteileraktionen angesprochen?
   Immerhin gab es ein dokumentiertes Gespräch bei der Pinneberger Polizei, daß im Internet auf www.archive.org dokumentiert ist. Der „Herr Landrat" hat also Kenntnis von den Verteileraktionen!
   Ich hätte gerne eine ausdrückliche Auskunft des Landrates Stolz!
6. Es wird beantragt, daß die Kreisbehörde Pinneberg ausdrücklich zu meinem FAX vom 21. März 2017 Stelllung beziehen muß. Eine Behörde, die von dem von ihr verwalteten Rechtsgebiet ganz offensichtlich gar keine Ahnung hat, ist auch nicht in der Lage einen rechtmäßigen Verwaltungsakt zu erlassen!

Ich beantrage weiter, daß Gericht möchte die Kreisbehörde Pinneberg anweisen, zu dem folgenden Punkt aus dem Schreiben der Kreisbehörde vom 21. Februar 2017 ausdrücklich Stellung zu beziehen:

Warum ist der § 12 Waffengesetz nicht anwendbar?
Die ganze „Aktion der Kreisbehörde Pinneberg" ist doch völlig rechtswidrig und ein eindeutiger RACHEAKT!
Offensichtlich meint ein [redacted] Landrat Oliver Stolz, daß man diese simple Tatsache nicht aussprechen darf! Aber er hat sich geirrt! Diese Tatsache wurde vieltausendfach ausgesprochen!

Hier geht es doch nur um die Sicherstellung meines Sportes. Warum will mir die Kreisbehörde Pinneberg das „versauen"?
Meinen die wirklich, ich könnte von einem Schießstand eine Waffe mitnehmen?
Wäre ich so blöde, dann würde ich doch einer kriminellen Kreisbehörde Pinneberg und dem dortigen [redacted] Landrat RECHT geben!

Es soll hier auch der Beweis für die Rechtswidrigkeit der Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg angetreten werden: In meinem FAX vom 28. Februar 2017 an den Landrat Stolz (persönlich) und vier weitere FAX-Nummer in der Kreisbehörde Pinneberg wurde Widerspruch gegen alle getroffenen Maßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg vom 16.02.2017 eingelegt.
Die Wiedersprüche wurden bisher nicht begründet! Eine Begründung wurde bisher nicht eingefordert!

Ich habe gar keine Fragen mehr! Die Widersprüche können ohne Begründung nicht bearbeitet werden. Das Verfahren hat bisher „ohne Ende Öffentlichkeit erzeugt".
Die Kreisbehörde Pinneberg steht sehr schlecht da.
DAS muß der einzige Grund sein, warum bisher keine Begründung eingefordert wurde!

Und an dieser Stelle ist festzustellen: Die Polizeiaktion von 16.02.2017 (Wegnahme aller Waffen und Patronen und einer UNMENGE weiter Gegenstände, die von dem Durchsuchungsbefehl definitiv nicht gedeckt waren, ist nur durch die Verweigerung des Rechtsschutzes (durch Gerichtskostenforderung in eindeutig rechtswidriger Höhe) durch das Verwaltungsgericht Schleswig in den Verfahren

- 7 A 200/ 16 und
- 7 A 207/ 16

möglich gewesen. Es wiederspricht dem Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz, wenn Verwaltungsbehörden und Gerichte Kostenforderungen für offensichtlich rechtswidrige Maßnahmen erheben, die gesetzestreue Bürger einfach nicht zu bezahlen haben und auch irgendwo nicht mehr bezahlen können!

Und jetzt ist es wirklich interessant in Zukunft zu beobachten, was aus diesem Verfahren und den Folgeverfahren werden wird. „Die Leute" werden es begreifen.

Die folgenden Aussagen sind nur als Hinweise gemeint:

1. Die Öffentlichkeit ist bereits so interessiert, daß mir gesagt wurde, daß meine Popularität bereits für die Gründung einer Partei ausreichen würde.
2. Die Hamburger Morgenpost hat in ihrem Artikel vom 18.02.2017 genau die Stichworte geliefert, die normal intelligente Menschen brauchen um die Fakten bei www.archive.org zu finden:

    a. Landrat
    b. Stolz
    c. Schwerkrimineller

    Bei www.archive.org steht eindeutig, daß Landrat Stolz nicht eingeschritten ist, als Teile meiner dortigen Akte an die Jägerschaft des Kreises Pinneberg übergeben wurden.
    Gibt es tatsächlich ein rechtsstaatliches deutsches Gericht, daß in der Lage ist, eine

    so einfache Tatsache

    erfolgreich zu übergehen?

    Was will ich mehr?
    Es werden nicht alle Leser der Morgenpost diese Hinweise begriffen haben. Aber die angeblichen „Proleten" sind i.d.R. eben doch nicht bescheuert! Zigtausende werden es begriffen haben. Es ist davon auszugehen, daß dieser Personenkreis die Unterlagen mindestens oberflächlich zur Kenntnis genommen hat!
    Wie will sich ein schwerkrimineller Landrat da noch im Amt halten?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 30/03/2017 10:25
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	30/03 10:23
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:01:47
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN
	ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

04. April 2017

PER FAX: 04621 86 1277
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Betr.: 7B 11/ 17
hier: Schreiben des Landrates Stolz, Kreis Pinneberg, vom 29.03.2017

Sehr geehrter Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das Schreiben des amtierenden Landrates des Kreises Pinneberg vom 29.03.2017. Dieses Schreiben habe ich am 02.04.2017 geöffnet.

Der „Herr Landrat" will mich offensichtlich bedrohen! Mit Anzeigen und/ oder Verwaltungsmaßnahmen!

Dabei stellt der „Herr Landrat" die Fakten völlig auf den Kopf. Nicht der Unterzeichner dieses Schreibens hat eskaliert; die Kreisbehörde Pinneberg hat eskaliert. Immer und immer wieder. Und die verantwortlichen Personen haben Namen:

1. Landrat Oliver Stolz
2. Jürgen Tober, Leiter der Ordnungsabteilung.

Mir, Henning von Stosch, wurden immer wieder rechtsstaatliche Verfahren von der Kreisbehörde Pinneberg verweigert. Das begann 2011 und ist noch nicht beendet!
Die Fakten sind Ihnen bekannt!
<u>KOMPLIZEN können nicht hoheitlich tätig sein!</u>

Das FASCHISTISCHE VERWALTUNGSVERHALTEN (meine klare Meinung) der Kreisbehörde Pinneberg gab mir jedes Recht, KRIMINELLE im öffentlichen Dienst bloßzustellen.

Der „saubere Herr Landrat“ hat seine Antwort bekommen. Sie finden sie im Internet bei www.archive.org unter der Überschrift

„Landrat Oliver Stolz schlägt zurück“.

Allerdings ist Oliver Stolz kein Ehrenmann. Ich habe mir deshalb nicht die Mühe gemacht, ihm den Link zu schicken. Er wird es rechtzeitig erfahren.

Ich habe jetzt noch eine wichtige Frage:

Wann kann ich mit einer rechtsstaatlichen Aufarbeitung des Verfahrens rechnen?
Oder muß ich als tatsächliches Opfer von rechtswidrigen und gewalttätigen Verwaltungsmaßnahmen MONATELANG auf ABARBEITUNG warten?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

kreis pinneberg

Der Landrat

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Anlage zum FA
vom 4.4.2017
7B 11/12

Elmshorn, 29. März 2017

Guten Tag Herr von Stosch,

in der Vergangenheit haben Sie sich über direkte Anschreiben oder Veröffentlichungen im Internet über einige meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mich in beleidigender und diffamierender Art und Weise geäußert. Auf eine strafrechtliche Verfolgung Ihrer Übergriffe habe ich bisher zur Vermeidung einer Eskalation verzichtet. Nach der Durchsetzung unserer Ordnungsverfügungen in Form einer Hausdurchsuchung durch die Polizei haben Sie sich am 28.02. und 13.03.2017 erneut an die Waffenbehörde bzw. an mich gewandt. Im letzteren Schreiben verfallen Sie erneut in einen unangemessenen Tonfall.

Ich fordere Sie dazu auf, meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mir bei zukünftigen Schreiben oder Veröffentlichungen im Internet den erforderlichen Respekt entgegenzubringen. Beleidigende und diffamierende Äußerungen von Ihnen werde ich ab jetzt nicht mehr hinnehmen.

Hochachtungsvoll

Oliver Stolz
Landrat

Kurt-Wagener-Str. 11 · 25337 Elmshorn · Tel. 04121-4502 1000 · Fax. 04121-4502 91001 · E-mail: o.stolz@kreis-pinneberg.de

SENDEBERICHT

ZEIT : 04/04/2017 10:41
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	04/04 10:40
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:00:56
SEITE(N)	03
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN
	ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

10. April 2017

PER FAX: 04621 86 1277
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Betr.: 7B 11/ 17
hier: weitere relevante Unterlagen

Sehr geehrter Damen und Herren,

es ist eine lange bekannte Tatsache: Die Spatzen pfeifen es von den Dächern!
Nur scheint das in Bezug auf einen „normalen [redacted]" mit Namen Oliver Stolz, zurzeit immer noch amtierender Landrat des Kreises Pinneberg, Niemanden zu interessieren.

Das will ich jetzt ändern.
Mir ist ein Buch in die Hände gefallen, das meine Erfahrungen mit dem normalen [redacted] Oliver Stolz vom Prinzip her vollständig bestätigt. Es handelt sich um:

> Argeo Bämayr „Das Mobbingsyndrom", Europäischer Universitätsverlag, Bochumer Universitätsverlag, ISBN: 978-3-89966-514-7, 2012.

Im Folgenden gebe ich Ihnen ein paar Auszüge aus dem Buch bekannt, damit Sie die offensichtliche Bekanntheit meiner „Erlebnisse mit Oliver Stolz" in den richtigen Zusammenhang stellen können.

Ich werde

- Zusammenfassungen,
- Zitate und
- Kommentare

kenntlich machen.
Die Reihenfolge gibt für mich einen Zusammenhang, ist aber nicht zwingend und es kommt auf sie nicht drauf an. Zuerst kommt immer die Seitenzahl.

- Seite 233: Es geht um das Herrschaftssystem, das in jedem Staat existiert. Auch bei uns.
  (Zitat Anfang): „Da die Psychiatrie immer Gefahr läuft, vom Herrschaftssystem

jedweder Couleur missbraucht zu werden, ist denkbar, dass die für den ICD und das DSM federführende amerikanische amerikanische Psychiatrie diagnostische Zuordnungen zu einer kumulierenden Traumatisierung vermeidet. Kein Herrschaftssystem nimmt es widerstandslos hin, durch spezifische Verletzung der Menschenrechte durch einen staatlichen Psychoterror hingewiesen zu werden (...)." (Zitat Ende)
Kommentar: Es geht um die Maßnahmen, die jedes Herrschaftssystem ergreift, wenn es mit legalen Mittel „angegriffen" wird!
Oliver Stolz ist so offensichtlich [redacted], daß der denkfähige Teil der Öffentlichkeit es lange begriffen hat! Es besteht seit Monaten die Frage, wann Oliver Stolz fallen gelassen wird. Es ist doch seit vielen Monaten eine nicht mehr zu beschönigende Belastung für die Strukturen „hinter den Kulissen".

- Seite 60: Es geht um Behördengewalt.
  (Zitat Anfang): „Die strukturelle Gewalt ist in Form von staatlicher Gewalt in Deutschland fast geschichtsträchtig weit verbreitet. Die Begriffe „Der Untertan" (107), „Zucht und Ordnung" und „Obrigkeitsgläubigkeit" sind in Deutschland geflügelte Worte. Von Behörden ausgiebig praktiziert dient die strukturelle Gewalt überall als Vorbild, in der Schule, in privaten Institutionen und besonders in der Arbeitswelt." (Zitat Ende)
  Kommentar: Man muß es sich nicht gefallen lassen!
- Seite 88: Es geht um die alleinige Deutungsgewalt.
  (Zitat Anfang): „Der Einsatz der individuellen psychischen Gewalt bei Mobbing erfolgt systematisch und/ oder unter Anwendung des alleinigen Deutungsrechtes." (Zitat Ende)
  Kommentar: Genau hier hat der „normale [redacted] Oliver Stolz" völlig versagt! Das „alleinige Deutungsrecht" hat er zu keinem Zeitpunkt von mir bekommen!
- Seite 81: Es geht um die Verhinderung von Forschung, die den „Mächtigen" gefährlich werden könnte.
  (Zitat Anfang): „Wenn man jetzt wissenschaftliche Nachweismethoden für die Folgen einer psychischen Gewalt entwickeln würde, dann käme das einer Entmachtung derjenigen Institutionen gleich, welche als Entscheidungsträger in der Politik und Wirtschaft die Individuen beherrschen wollen. Warum sollte man also etwas verbieten und bestrafen, wo ein Nachweis unerwünscht ist?" (Zitat Ende)
- Seite 256: Es geht um Gerichte, die verpflichtende berufsethische Minimalanforderungen an ein Staatsorgan mißachten!
  (Da ist nun wirklich kein Kommentar erforderlich!)
- Seite 153: In Mobbingfällen,

  > die Handlungen und Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg kann durchaus als Staatsmobbing aufgefaßt werden,

  erlangen die Opfer gelegentlich die Fähigkeit sich

  > „kurz Aufzubäumen und dann unweigerlich in einem Zusammenbruch zu enden".

  Kommentar: War das der Sinn der Handlungen und Unterlassungen der „normalen [redacted]" in der Kreisbehörde Pinneberg? Wie lange brauchen die noch um zu begreifen, daß schon „viel zu viel" im Netz steht?
  Sollte es Absicht dieser [redacted] sein, mich in einen Zusammenbruch zu

treiben? Diese Absicht ist schon vor sehr langer Zeit gescheitert!

Ein in Zukunft eintretender Zusammenbruch ist nur noch bei den „normalen [redacted]" Oliver Stolz und Jürgen Tober möglich und zu erwarten.
DAS liegt aber nicht daran, daß ich diese Personen von außen mobben könnte. Das ist definitiv nicht möglich.
Der zu erwartende Zusammenbruch von Stolz und Tober liegt daran, daß deren Absicht zu ihnen zurückkehrt.
(Wer Anderen eine Grube gräbt, der fällt selbst hinein!)

- Seite 153: (Zitat Anfang): „Der Kampf gegen das Mobbing in Sinne einer „aktiven Problemlösung" (...) ist meist erfolglos, da gegen Psychoterror im Regelfall faire Gegenmaßnahmen des Mobbing-Opfers versagen." (Zitat Ende)
  Kommentar: Mit der Herstellung von Öffentlichkeit bin ich immer noch fair geblieben. Ich bin gespannt, ob es Ausnahmen von der Meinung des Autors des zitierten Buches gibt.
- Seite 179: Mobbing Opfer können nur gewinnen, wenn sie „selber laufen".
- Seite 180: Mobbing Opfer können nur gewinnen, wenn sie den Übergang zum Agieren schaffen. Die Einleitung juristischer Schritte ist erforderlich.
  Kommentar: Will das Gericht tatsächlich einen [redacted] Landrat und einen kriminellen Chef der Ordnungsabteilung schützen? DAS wäre doch viel zu offensichtlich!
- Seite 21: (Zitat Anfang): „Alle Herrschaftsformen neigen dazu, zum Machterhalt verschiedene Gewaltarten in unterschiedlicher Ausprägung einzusetzen und zuzulassen. Mit zunehmender Demokratisierung nimmt jedoch innerhalb des Herrschaftssystems die psychische Gewalt ab, während vermutlich als Ausgleich die individuelle und strukturelle psychische Gewalt ansteigt." (Zitat Ende)
  Kommentar: Um was handelt es sich bei den Handlungen und/ oder Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg, wenn nicht um rechtswidrige Gewalttaten, die offensichtlich gegen „Recht und Gesetz" verstoßen?
- Seite 21: (Zitat Anfang): „Die Ausbeutung mittels psychischer Gewalt existiert sowohl zwischen Staaten, als auch innerhalb eines Staatsgefüges betreffend alle nur denkbaren Institutionen (Firmen, Kirchen, Banken, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Vereine, usw.)."
  Kommentar restlos überflüssig.
- Seite 22: Verletzungen der Psyche sind schlimmer als Verletzungen des Körpers.
- Seite 23: (Zitat Anfang): „Unabhängig von der jeweiligen Regierungsform scheint die Welt daher überwiegend von „herrschsüchtigen" „egoistischen Alphatypen" regiert zu werden. Beispiele finden sich in Massen und nicht nur in Diktaturen, wo man sie Despoten oder Tyrannen nennt, sondern auch in Demokratien. In Demokratien agieren sie versteckt mit der Methode der strukturellen Gewalt (..) und sind meist erst in Ausnahmesituationen identifizierbar, wenn die Maske fällt, die zuvor so viele geblendet hat. Ein perfekteres System kann es für „egoistische Alphatypen" nicht geben, als auch noch vom Volk gewählt zu werden.
  .....
  Die Aufrechterhaltung von Mobbing und struktureller Gewalt erscheint daher weltweit unabhängig vom jeweiligen Regierungssystem zementiert und weiter vorprogrammiert, solange es Völker zulassen, von herrschsüchtigen „egoistischen Alphatypen" beherrscht zu werden." (Zitat Ende)
  Kommentar: Oliver Stolz ist herrschsüchtig; nur ist er kein Alphatyp. Einem Alphatyp wären seine „saudummen Fehler" eben nicht unterlaufen!

Und es wäre vom Gericht eben noch viel saudummer, wenn die Fehler (?) von Oliver Stolz und Konsorten weiter „schöngeredet" würden.

- Seite 24: (Zitat Anfang): „Ein Bürger, der das derzeitige Grundgesetz unter Hinweis auf die alleinige Anerkennung des Grundgesetzes in der Fassung des Jahres 1949 ablehnt, begibt sich in die Gefahr, als Verfassungsfeind eingestuft zu werden." (Zitat Ende)
  Kommentar: Oliver Stolz und Jürgen Tober sind eindeutig Verfassungsfeinde im Sinne der aktuellen Fassung des Grundgesetzes! Eine Rückbesinnung auf die Fassung des Jahres 1949 ist da wirklich nicht erforderlich!
- Seite 25: (Zitat Anfang): „Ob sich schon einmal der Verfassungsschutz mit Politikern der Regierungsparteien beschäftigt hat, welche offensichtlich nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes stehen? Wohl kaum, vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass die vornehmste Aufgabe des Verfassungsschutzes darin besteht, verfassungswidrige Machenschaften der Staatsmacht vor den Bürgern zu schützen, die von der Staatsmacht die Einhaltung der Grundrechte fordern." (Zitat Ende)
- Seite 26: (Zitat Anfang): „Ohne Gesetze herrscht Anarchie. Mit einer unübersehbaren Anzahl von Gesetzes ebenfalls." (Zitat Ende)
  Kommentar: Das Waffengesetz eignet sich als aktuelles Beispiel. Nachweislich inkompetente Behörden (Kreisbehörde Pinneberg) vergrößern das Problem bis ins Unermeßliche!
- Seite 28: (Zitat Anfang): „Im Zusammenwirken der Einschränkungen der Grundrechte, der grundsätzlichen Zulässigkeit der psychischen Gewalt in Form der strukturellen Gewalt und Mobbing, der chaotischen Gesetzgebung, dem immer willkürlicherem Vorgehen der Exekutive und der aus allem resultierenden Beliebigkeit der Rechtsprechung ist in Deutschland in weiten Bereichen ein Rechtsmißbrauchsstaat, wenn nicht gar ein Unrechtsstaat entstanden. Das System mit immer gleichen Berufspolitikern, die sich unabhängig von den jeweiligen Parteien in Bezug auf den Machterhalt und die Machtausübung immer weniger unterscheiden, lässt sich durch die Bevölkerung nicht mehr beeinflussen. Hieraus resultiert wohl das Wort des Jahres 2010, der „Wutbürger" und die sinkende Wahlbeteiligung." (Zitat Ende)
  Kommentar: Die Gültigkeit dieser Beschreibung für die Kreisbehörde Pinneberg ist offensichtlich. Der Hinweis auf die „Beliebigkeit der Rechtsprechung" beschreibt meine Erfahrungen mit dem Schleswig-Holsteinischen Justizsystem vollumfänglich!

  Ich fühle mich an die Verweigerung des Rechtsschutzes (durch Gerichtskostenforderung in eindeutig rechtswidriger Höhe) durch das Verwaltungsgericht Schleswig in den Verfahren

  - 7 A 200/ 16 und
  - 7 A 207/ 16

  erinnert.
- Seite 29: (Zitat Ende): „Immer mehr Bürger, die diese Sachverhalte rationalisieren oder intuitiv spüren können, bleiben den Wahlen fern. Sie können oder wollen diesem so entstandenen „Überwachungsstaat" oder „Unrechtsstaat" keine demokratische Legitimation liefern." (Zitat Ende)
  Kommentar: Volltreffer!
- Seite 48: (Zitat Anfang): „Eine zunehmende und/ oder länger andauernde amtsautoritäre Fremdbestimmung kann im Regelfall von Betroffenen nicht konfliktfrei akzeptiert werden." (Zitat Ende)

Kommentar: Wundert sich der „normale [redacted]“ Oliver Stolz über meine Gegenwehr?

- Seite 103: Es geht in der Tabelle darum, daß eine Methode der Gewalt die „Entrechtung“ ist. In der Tabelle wird “willkürliches Vorgehen“ ebenfalls als Gewalt aufgefaßt.
  Kommentar: Willkür zeichnet die Handlungen und Unterlassungen der Kreisbehörde Pinneberg aus.
  Die Verweigerung rechtsstaatlich nachvollziehbarer Verwaltungshandlungen durch die Kreisbehörde Pinneberg soll mich offensichtlich entrechten!
- Seite 105: (Zitat Anfang): „Die Grenzen struktureller psychischer Gewalt und individueller psychischer Gewalt können sich bis zur Unkenntlichkeit verwischen, wenn beide Formen kombiniert auf ein Mobbing-Opfer einwirken. Dies ist immer der Fall, wenn z.B. eine Amtsperson Vorschriften rechtsmissbrauchend umsetzt oder gegen ein höherwertiges Recht verstoßend einen „Kunden“ so lange schikaniert, bis dieser auf rechtmäßig zustehende Leistungen verzichtet.“ (Zitat Ende)
- Seite 106: Es wird an DDR-Methoden erinnert, die offensichtlich von Mobbern „übernommen“ worden sind. Wendet die Kreisbehörde Pinneberg DDR-Methoden an? Ich glaube: JA!!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S.: Wann kann ich mit einer rechtsstaatlich einwandfreien Aufarbeitung des Verfahrens rechnen?
Es läßt sich doch bereits jetzt schon nicht mehr leugnen, daß beim Verwaltungsgericht Schleswig ein (größerer ?) Teil des Personals ausgetauscht gehört!

SENDEBERICHT

ZEIT : 10/04/2017 10:36
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	10/04 10:33
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:02:30
SEITE(N)	05
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN
	ECM

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

24. April 2017

PER FAX: 04621 86 1277
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Betr.: 7B 11/ 17
hier: mein Schreiben vom 30. März 2017

Sehr geehrter Damen und Herren,

am 30. März 2017 habe ich mit FAX Anforderungen an die Meinungsäußerungen der Kreisbehörde Pinneberg gestellt, die diese ZWINGEND BEANTWORTEN MÜSSEN, FALLS DAS VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG DIE ABSICHT HAT, AUSNAHMSWEISE EIN RECHTSSTAATLICHES VERFAHREN DURCHZUFÜHREN!

Wo bitte ist das Anschreiben des Verwaltungsgerichtes Schleswig an die Kreisbehörde Pinneberg?
Welche Frist wurde der kriminellen Kreisbehörde Pinneberg gesetzt, um wieder rechtsstaatlich zuträglichen Boden zu betreten?
Seit dem 30. März ist genug Zeit vergangen!

Wo bitte ist das Anschreiben?

Mein FAX vom 10.04.2017 mit den Auszügen aus dem Buch von Herrn Bämayr sagt doch Alles!
DIE SPATZEN PFEIFFEN ES VON DEN DÄCHERN!!!!!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/04/2017 10:18
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	24/04 10:17
FAX-NR./NAME	04621861277
Ü.-DAUER	00:00:25
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN
	ECM

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 B 11/17	1670	24.04.2017

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

alle Schreiben in dieser Sache wurden an den Antragsgegner weitergeleitet, so dass die Möglichkeit zur Äußerung bestand und besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Bruhn
Vors. Richter am VG

Beglaubigt:

Quelquejeu-Kaufhold
Justizangestellte

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT 36 SCHLESWIG

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

K 4000

003243

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Deutsche Post

FRANKIT **0,70 EUR**

25.04.17 1D14001511

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

03. Mai 2017

~~**PER FAX: 04621 86 1277**~~
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Betr.: 7B 11/ 17
Schreiben des Gerichtes vom 24.04.2017

Sehr geehrter Herr Bruhn,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.04.2017.

Ich möchte Ihnen den Hintergrund meines FAXes vom 24.04.2017 berichten.

Ich verfüge über recht schlechte Erfahrungen mit dem Verwaltungsgericht Schleswig, die sich mit meinem Verständnis über die Funktionsweise eines Rechtsstaates nicht in Einklang bringen lassen.

Ich stehe da nicht allein. In meinem FAX vom 10. April 2017 gab ich Ihnen einige Kostproben aus dem Buch von Herrn Bämayr „Mobbingsyndrom" zur Kenntnis. Herr Bämayr hat einen Ruf zu verteidigen. Entsprechend gewählt drückt er sich aus.

Mir langt es seit langem restlos, daß es immer noch Leute gibt, die immer noch denken, daß sie mich straffrei als „Fußabtreter" benutzen können.

> Mit Freundlichkeit habe ich zu exakt einhundert Prozent Schiffbruch erlitten.

Deshalb halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß meine Worte (Buchstaben) geringfügig zu deutlich waren.

Meine Erfahrung sagt mir, daß die Leute (gemeint sind die Leute auf der Straße) meine Worte verstehen. Die „Superintelligenten“ tun dagegen manchmal so, als ob sie meine Worte nicht verstehen.
Ich mache immer wieder die Erfahrung, daß solche Personen von Dritten als

beratungsresistent

bezeichnet werden! Solche Personen sind also leicht zu erkennen. Durch die Meinung dritter Personen ist auch ein Irrtum bei mir ausgeschlossen.

Bei Juristen verfüge ich über sehr merkwürdige Erfahrungen. Von manchen Juristen fühle ich mich anschließend „verarscht“. Wieder andere Juristen erzeugen dieses „Wissen“ nicht.
Herr Bruhn, es geht nicht darum jedes Verfahren zu gewinnen. Es geht darum Rechtsfrieden herzustellen und das tun Gerichte heute in vielen Fällen eben nicht!

Wo liegt jetzt mein „Groll“ gegen das Verwaltungsgericht Schleswig?

1. Wenn mich ein [redacted] Landrat Oliver Stolz, der sich bis heute, dem 03.05.2017, im Vollstrahl [redacted] läßt (Entschuldigung, es gibt keinen anderen prägnanten Ausdruck dafür!!), mich bereits vierzigtausend Euro gekostet hat, dann habe ich kein Verständnis dafür, daß eine Mitarbeiterin des Verwaltungsgerichtes rein formal den Streitwert und damit die Gerichtskosten festlegt! (Es geht um die genannten Verfahren aus dem Jahr 2016.)
   Mit einer Verdoppelung des von mir vorgeschlagenen Streitwertes hätte ich leben können. Vielleicht auch mit einer Verdreifachung. Nicht aber mit einer beinahe Verzehnfachung (Ich habe die Details jetzt nicht nachgeschaut.).

Es waren einfach besondere Maßnahmen erforderlich.

Herr Bruhn, schauen Sie sich bitte das Ergebnis an:

Der Ruf der Polizei in ganz Deutschland steht auf dem Spiel!

Kann es sein, daß die Polizei sich „dieses Spielchen“ NICHT leisten kann?

2. Herr Bruhn, ich erinnere mich an die mündliche Verhandlung in Schleswig, als ich mir damals die rote Waffenbesitzkarte (WBK) holte. Der vorsitzende Richter (nach meiner Erinnerung des stellvertretenden

Chefs des VG.) aus dem Dreierkollegium „hofierte“ den Vertreter des Kreises Pinneberg, einen Referendaren.
Das habe ich aber erst im Nachherein verstanden. Der Referendar hat den Vorsitzender Richter aber auch nicht verstanden, obwohl dieser Richter sich nach seinem Onkel, dem damaligen Justizminister des Landes Schleswig-Holstein erkundigte.

Mir wurden dann während der mündlichen Verhandlung DREI FALLEN gestellt, in die ich nicht reingelaufen bin. Es gab beim VG offensichtlich Wissen über Fakten, die nicht ausgesprochen wurden.
Herr Bruhn, ich mag so etwas nicht leiden.

a. Die erste Falle betraf die Unterschriftsleistung meines Arbeitgebers für das Bedürfnis. Wenn eine kleine Sachbearbeiterin mit der Gehaltsstufe A1 (oder geringfügig höher) eine Unterschrift meines Amtsleiters mit B-Gehalt verlangt, dann werde ich ihr diese Unterschrift nicht bringen. Ich kann und will mich nicht lächerlich machen.

   Nachdem der vorsitzende Richter immer wieder seine Frage wiederholte, warum ich denn nicht zum Amtsleiter gegangen bin, war es erforderlich ihn ANZUSCHREIEN, damit er das Thema wechselte.
   Zu meiner großen Überraschung machte sich dieser Ausbruch meiner Emotionen nicht negativ bemerkbar!
b. Die zweite Falle habe ich im Moment nicht in Erinnerung.
c. Die dritte Falle betraf die Aufforderung des vorsitzenden Richters an mich, in der mündlichen Verhandlung ein Urteil zu verlangen, obwohl durch die Verhandlung klar wurde, daß die Kreisbehörde teilweise nacharbeiten mußte.
   (An dieser Stelle zeigte der Referendar „Mengen an Frust“, was mir im Nachhinein sein „Blödheit“ bewies.)
   Durch von mir gestellte richtige Fragen hat sich dann ein Richter eingeschaltet, der bis dahin völlig still gewesen ist. Dieser Richter entschied, daß alle Fragen im laufenden Verfahren abzuarbeiten wären! Dieser Richter scheint damit einflußreicher als der vorsitzende Richter gewesen zu sein.

   Ich habe dann nicht auf Urteil plädiert, sondern habe verlangt, daß mir eine Stellungnahme zur Nacharbeit der Kreisbehörde eingeräumt wurde.

   Die Juristin der Kreisbehörde gab mir die zitierten Literaturstellen, die ich in der Luft zerreißen konnte. Und damit gab es zwei

Wirkungen:

i. Ich gewann das Verfahren zu fünfundsiebzig Prozent. Meine Reaktion darauf ist leider nicht druckfähig, weil ich dafür verantwortlich gemacht wurde, daß die Kreisbehörde Pinneberg zwei Dinge nicht gemacht hatte:

    1. Die Kreisbehörde hatte nicht geprüft, auf welche Waffen die rote WBK ausgestellt gehörte.
    2. Die Kreisbehörde hatte nicht geprüft, ob die WBK zeitlich befristet sein mußte.

ii. Mir wurde klar, daß das VG mit den unzutreffenden Literaturstellen meine Klage abgewiesen hätte, wenn ich auf Urteil plädiert hätte! An dieser Feststellung habe ich gar keinen Zweifel. Körpersprache ist eindeutig und die Körpersprache des vorsitzenden Richters war in diesem Fall so eindeutig, daß ich an meiner Feststellung gar keinen Zweifel hegte. Damals nicht und heute immer noch nicht!

Zurück zum aktuellen Fall:
Herr Bruhn, wenn sich ein amtierender Landrat

1. mit unflätigen Worten überschütten läßt,
2. sich vor seiner ganzen Behörde das Gesicht nehmen läßt, wie es im Januar 2014 geschehen ist, als sich das Ergebnis des damaligen Verfahrens definitiv noch nicht vorhersehen ließ,
3. Wenn sich dieser amtierende Landrat im Jahr 2015 in neunzehntausendfünfhundert Handzetteln vorwerfen läßt, VORSÄTZLICH UNGESETZLICH ZU ARBEITEN,
4. dieser Landrat sich durch Weitergabe von Auszügen aus meiner Waffenakte an die Kreisjägerschaft Pinneberg definitiv zu einem Komplizen erniedrigt,
5. dieser Landrat zuläßt, daß ein wichtiger Mitarbeiter seines Hauses, nämlich Jürgen Tober, Chef der Ordnungsabteilung GUTACHTERBEEINFLUSSUNG betreibt,
6. dieser Landrat sich nicht mit seinen Bürgern unterhält (hier mit meiner Beraterin Frau Rolf von der Mobbing Zentrale Hamburg www.mobbing-zentrale.de)
7. dieser Landrat ein im Februar 2017 dem Pinneberger Tageblatt zugesagtes Interview nicht gibt,

dann ist eine Menge Gehirnschmalz einer Mitarbeiterin des VG Schleswig erforderlich, dieses [redacted] Verhalten des amtierenden Landrates mit Namen Oliver Stolz für rechtstaatlich zulässig zu erklären.
Und genau das ist nicht passiert! Und genau deshalb halte ich die Richterin, die die beiden genannten Verfahren aus dem Jahr 2016 versaubeutel hat, für genauso kriminell wie Oliver Stolz! Diese Frau gehört definitiv aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

Herr Bruhn, sollte die Kreisbehörde Pinneberg nicht auf meine Fragen aus meinem FAX vom 30. März 2017 antworten, dann ist es Ihre Aufgabe daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen und zu einem rechtstaatlich nachvollziehbaren Beschluß zu kommen.

Ich nehme mir das Recht, Sie daran zu messen!

Herr Bruhn, bitte bedenken Sie: Die wachen Bürger werden zunehmend unzufrieden mit der Justizarbeit der Gerichte. Der in vielen Fällen offene Betrug ist einfach viel zu offensichtlich!

Herr Bruhn, ich möchte Sie noch auf einen Artikel aus dem Jahr 2003 hinweisen: Prof. Dr. Erwin Quambusch, FH Bielefeld, „Die unakzeptierte Remonstrationspflicht – über ein Krankheitssymptom des ‚RECHTSSTAATES – , den Sie in der Anlage bekommen.

Dieser Artikel bestätigt mit sehr sachlichen Worten die Erfahrungen von Herrn Bämayr aus seinem Buch „Mobbingsyndrom".

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Eine Anlage: Prof. Dr. Quambusch: „Die unakzeptierte Remonstrationspflicht" (sieben Blatt)

Die unakzeptierte Remonstrationspflicht

– ÜBER EIN KRANKHEITSSYMPTOM DES RECHTSSTAATS –

Von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld

Prof. Dr.
Erwin Quambusch

FH Bielefeld. Volljurist und Dipl.-Kameralist, hat verschiedene Tätigkeiten in der Staats- und Kommunalverwaltung ausgeübt und u. a. mehrfach zu den Personalproblemen des öffentlichen Dienstes publiziert

I. Aspekte der Vermeidung einer Dienstpflicht

1. Eine unausgegorene Idee zur Gewährleistung des Rechts

Der Beamte hat die Anordnungen und Richtlinien seiner Vorgesetzten zu befolgen (§ 37 S. 2 BRRG), aber er ist zugleich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich (§ 38 Abs. 1 BRRG). Weisungen, die nach Einschätzung des Beamten rechtswidrig sind, führen folglich nach der Gesetzeslage zu einem Konflikt. Zur Lösung des Konflikts verpflichtet das Gesetz den Beamten, wegen seiner rechtlichen Bedenken unverzüglich beim Vorgesetzten zu remonstrieren (§ 38 Abs. 2 BRRG). Bleibt die Weisung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte bei fortbestehenden Bedenken an seinen höheren Vorgesetzten zu wenden. Wenn dieser die Weisung bestätigt, muss der Beamte ihr folgen, wird jedoch von der eigenen Verantwortung befreit. Indessen ist der Beamte von vornherein von seiner Pflicht zum Gehorsam entbunden, wenn mittels der aufgetragenen Handlung erkennbar eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen oder die Würde des Menschen verletzt werden würde.

Die Verpflichtung zur Remonstration und die auf den Einzelfall bezogene Freistellung von der Gehorsamspflicht sind dazu bestimmt, das geltende Recht als letztverbindlichen Handlungsmaßstab zu betonen und dadurch der Idee der Gerechtigkeit zu dienen. Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, inwieweit der Beamte motiviert ist, diesem Zweck zu entsprechen. Die Frage, ob er sich einer für rechtswidrig gehaltenen Weisung entgegenstellen sollte, kann vom Beamten normalerweise nicht unter Ausblendung des Aspekts bedacht werden, ob die Erwartung des Gesetzes auch seiner eigenen Position zuträglich ist. Sind etwa der Vorgesetzte und der nächsthöhere Vorgesetzte einvernehmlich entschlossen, das Recht zu brechen, so können die besten rechtlichen Argumente des remonstrierenden Beamten kaum mehr bezwecken, als dass sie als Störung wahrgenommen werden. Der pflichttreue Beamte kommt also in die Situation, sich zu diskreditieren.

Die Remonstrationspflicht kann auch zur Selbstdiskreditierung führen

In diese Situation gerät der Beamte aber auch schon dann, wenn er sich allein der Rechtsauffassung seines Vorgesetzten in den Weg stellt. Diesem wird der Eindruck vermittelt, das Weisungsrecht des Vorgesetzten werde nicht mehr respektiert. Der Vorgesetzte muss also erleben, von einem Mitarbeiter in der fachlichen Qualifikation angezweifelt und unter einen Rechtfertigungsdruck gesetzt zu werden. Zwar ist dieses unliebsame Geschehen nur auf einen konkreten Einzelfall bezogen; aber der Vorgesetzte kann nicht sicher sein, wie oft sich derartige konkrete Einzelfälle wiederholen werden, erst recht nicht, wenn die einzelne Remonstration geeignet ist, Schule zu machen.

Dass jede nicht akzeptierte Weisung von Vorgesetzten als Akt gegen die eigene Autorität empfunden werden kann, liegt auf der Hand. Autoritätsgefährdende Handlungen der Mitarbeiter bedrohen jedoch auch diese selbst; denn sie gefährden die eigenen Sicherheitsinteressen. Der Wunsch nach Sicherheit wird nicht schon allein durch eine auf Lebenszeit angelegte Alimentierung und andere Fürsorgeleistungen befriedigt, sondern er verlangt auch danach, in einem System der fein differenzierten Funktionen, der Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen gegenüber den Konkurrenten um den Aufstieg nicht ins Hintertreffen zu geraten. Da die Sicherheit der Karriereentwicklung regelmäßig auch von der Haltung des Vorgesetzten abhängt, ist es für den Mitarbeiter in aller Regel naheliegend, sein Verhältnis zu den Vorgesetzten nicht durch störende Momente zu belasten.

Schon aufgrund dieser Zusammenhänge erweist sich die Vorstellung des Gesetzgebers, der Beamte werde dem Gesetz eher folgen als der real existierenden Interessenlage, als eine idealistische Überschätzung. Diese Überschätzung ist Ausdruck der in Deutschland beharrlich gepflegten Illusion, man könne die Pflicht über die Neigung stellen, wo immer das Gesetz es befiehlt.[1] Illusionär ist diese Auffassung um so mehr, als sie noch weitere Gesichtspunkte unberücksichtigt lässt, die die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht untunlich erscheinen lassen.

2. Das Verhaltensmuster der Fixierung auf den Vorgesetzten

Da der Beamte unschwer veranschlagen kann, dass die Remonstration regelmäßig zu Lasten der eigenen Interessen geht, kann der Vorgesetzte i. d. R. schon deshalb von einer geschwächten Bereitschaft zur Erfüllung der Remonstationspflicht ausgehen.

Erscheint indessen die Vernachlässigung der Pflicht als unabdingbare Erwartung des Vorgesetzten, so dürfte sich der Beamte mit um so größerer Entschiedenheit von der Verpflichtung zur Remonstration abwenden, jedenfalls dann, wenn er sich nicht durch besondere Motive zur Wahrnehmung der Pflicht angehalten sieht. Jedenfalls scheint die Ignorierung der Remonstrationspflicht in der Praxis nicht weniger rigoros betrieben zu werden, als die Wahrnehmung der Pflicht vom Gesetzgeber eingefordert wird. Insofern spiegelt der folgende Fall nur eine weit ausgeuferte Praxis wider, aber er ist immerhin nicht frei erfunden.

Eine westdeutsche Kleinstadt wollte ein in der Stadt gelegenes Gebäude erwerben, das dem Land gehörte, aber nicht genutzt wurde. Bevor die Vertreter des Landes zu Verkaufsverhandlungen anreisten, stiftete der Bürgermeister mit dem erklärten Zweck, den Kaufpreis drücken zu wollen, einen Beamten an, die Fensterscheiben des Gebäudes einzuwerfen. Der Beamte unterließ weder die angesonnene Straftat, noch unternahm er etwas zu deren Abwendung, vielmehr veranlasste er seinerseits weitere Dienstkräfte, gemeinsam mit ihm die Straftat zu begehen.

Der Fall legt die Vermutung nahe, dass die Remonstrationspflicht erst recht vernachlässigt wird, wenn das Risiko deutlich geringer ist, als in dem hier geschilderten Fall. Obwohl kein Beamter eine rechtswidrige Maßnahme unter Berufung auf die rechtswidrige Anordnung des Vorgesetzten treffen darf,[2] scheint die Auffassung verbreitet zu sein, eine Rechtfertigung für den Verzicht auf die Remonstration ergebe sich automatisch aus der Anordnung des Vorgesetzten, so etwa, als liege ein Fall des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) vor. Ist indessen die Ignorierung der Remonstrationspflicht üblich, wird sie aber dennoch von einem Beamten nicht mitvollzogen, so stellt die Rechtstreue des Einzelnen ein Problem dar. Es muss von dem real existierenden System gelöst werden, was etwa nach dem Muster des folgenden Falles geschehen kann:

Ein junger Stadtinspektor z. A. hatte ermittelt, dass die von einem Antragsteller beanspruchte Subvention zu versagen war, weil die Anforderungen des materiellen Rechts nicht erfüllt waren. Der Beamte weigerte sich deswegen, die von ihm verlangte Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs abzugeben und machte gleichzeitig seine Bedenken gegenüber dem Vorgesetzten geltend. Dieser wies den Beamten darauf hin, bei dem Antragsteller handele es sich um einen guten Parteifreund des nächsthöheren Vorgesetzten; die Ablehnung sei deshalb nicht möglich.[3] Als der Stadtinspektor z. A. gleichwohl seine Haltung nicht revidierte, ließ der Vorgesetzte die benötigte Amtshandlung von einem anderen Mitarbeiter ausführen.

Der „Mut vor Königsthronen", den hier ein – noch verhältnismäßig gefährdeter – Beamter ohne feste Anstellung demonstriert, erweist sich als nicht systemkonform und wird demgemäß durch eine systemkonforme Entscheidung annulliert. Man kann die hier hervortretende Divergenz auch so beschreiben: Der junge Beamte hat noch nicht das Gespür für das amtsübliche Verhaltensmuster entwickelt, nach dem weisungsunterworfene Beamte ihre Interessen zu wahren pflegen. Ihm fehlt noch das Verständnis dafür, dass die Gefolgschaftstreue gegenüber den Vorgesetzten der Karriere i. d. R. mit weitaus größerer Effizienz zustatten kommen kann als die Gefolgschaftstreue gegenüber einer abstrakten Rechtsnorm. Insbesondere dort, wo – wie im geschilderten Fall – Rechtsbehelfe von niemandem eingelegt werden können, ist der remonstrierende Beamte mit seinem „Mut vor Königsthronen" völlig isoliert. Selbst wenn sich der Fall ereignen sollte, dass die die Remonstration auslösende rechtswidrige Anordnung von der Rechnungsprüfungsbehörde bemerkt und auch beanstandet werden sollte, vermöchte ein solcher Umstand den Beamten aus seiner isolierten Lage nicht zu befreien. Ihn diskreditiert, dass er ein allgemein akzeptiertes Verhaltensmuster durchbrochen und dadurch gestört hat.

3. Die remonstrationsbefreiende Gesetzesinterpretation

Wird die Remonstrationspflicht aufgrund eines vorherrschenden Verhaltensmusters ignoriert, so kann es sich allerdings als problematisch erweisen, wenn die rechtlich geschützten Interessen Dritter spürbar verletzt werden. Anders als im Fall der eingeworfenen Fensterscheiben, in dem das benachteiligte Land fern, anonym und wenig interessiert erscheint, ist die Situation in dem folgenden Fall: Der Leiter eines Jugendamtes ordnete an, ein minderjähriges Mädchen gegen den Willen der Eltern aus deren Haushalt zu entfernen. Er erwartete also auch hier eine Amtshandlung, die zumindest den objektiven Tatbestand einer Straftat verwirklicht (§ 235 StGB).[4]

Solange der Beamte nicht ahnte, dass der Vorgesetzte das Kind entführt sehen wollte, um dem Liebhaber des Mädchens, einem befreundeten Amtsleiter, einen Freundschaftsdienst zu erweisen,[5] solange konnte er die Anordnung als durch § 42 SGB VIII legitimiert ansehen. Denn diese Vorschrift wird von einer breiten jugendamtlichen Praxis als Ermächtigungsgrundlage zur Trennung der Kinder von ihren Eltern fehlinterpretiert. Würde der der Norm folgende § 43 SGB VIII beachtet, so würde sich aus der gesetzlichen Systematik der Schluss ergeben, dass das Jugendamt zu dem geschilderten Eingriff in das Sorgerecht der Eltern nicht ermächtigt sein kann. Die Vernachlässigung der Gesetzesinterpretation verhilft also scheinbar zur Entbindung von der Verantwortung. Demgemäß kommt es immer wieder vor, dass Beamte Regelungen gezielt mißverstehen oder gesetzliche Lücken als Rechtfertigung begreifen, um Weisungen umzusetzen, gegen die sie zu remonstrieren hätten. Auch wenn die Remonstration aus Unkenntnis unterbleibt, so bleibt zu bemerken, dass der Verzicht auf die Remonstration das normale Verhaltensmuster ist. Es empfiehlt sich fast immer als die stillschweigend gebilligte, also auch als bequemere und als vorteilhaftere Alternative, zumal das Opportunitätsprinzip zuverlässig vor den disziplinarrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung bewahrt.

Auch wenn die Remonstration aus Unkenntnis unterbleibt, so bleibt zu bemerken, dass der Verzicht auf die Remonstration das normale Verhaltensmuster ist

4. Anforderungen der Verwaltungsübung

Der Verzicht auf die Remonstration kann sich aber auch schon empfehlen, um eine eingespielte Verwaltungsübung nicht zu stören. In NRW besteht etwa die Übung, die Hochschulprüfungen so gravierend gesetzwidrig zu organisieren, dass die erteilten Zeugnisse verwaltungsrechtlich als Nichtakte angesehen werden müssen.[6] Dennoch hat die Verwaltungsübung für die beteiligten Dienstkräfte zumindest den Vorteil, bekannt und insofern bequem zu sein. Sie ist darüber hinaus insofern unschädlich, als die geprüften Kandidaten wegen ihres schützenswerten Vertrauens keinen Schaden erleiden. Der Umstand, dass also abstrakte Rechtsnormen verletzt werden, ohne dass ein Beteiligter erkennbar zu schaden kommt, kaschiert die Rechtsverletzung. Die Befolgung des geltenden Rechts erscheint angesichts dessen als Angriff auf den vertrauten Status quo. Eine Remonstration gegen die rechtsfehlerhaft getroffenen Anordnungen der Prüfungsorganisation dürfte folglich von den betroffenen Dienstkräften eher als eine Schikanehandlung denn als Dienst an der Rechtsordnung wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund wird sogar die Haltung des zuständigen Ministeriums erklärlich, das trotz der tausendfachen Rechtsbrüche eine Remonstration gegen die rec ; denn die Frage nach der korrekten Anwendung des Gesetzes stellt sich nicht mehr.

6. Unsicherheiten über die Kompetenz bei verschleppten Entscheidungen

Wo die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht unüblich ist, sind folglich auch Vorgesetzte entsprechend ungeübt, mit der Remonstration umzugehen, so dass die Verschleppung oft schon die Folge fehlender Routine sein dürfte. Wenn jedoch der Beamte gehalten ist, seine rechtlichen Bedenken unverzüglich geltend zu machen, dann ist es mit der ratio des Gesetzes unvereinbar und wirkt der Wahrnehmung der Remonstrationspflicht entgegen, wenn Vorgesetzte eine Entscheidungspraxis pflegen, die den Effekt der Unverzüglichkeit zunichte macht. Das gilt insbesondere, wenn die zu treffende Entscheidung die ihr zugedachte Wirkung nur innerhalb eines engen zeitlichen Rahmens optimal entfalten kann. Unter Bezug auf den zuletzt geschilderten Fall lässt sich etwa sagen, dass pädagogisch relevante Entscheidungen den angestrebten Zweck verfehlen, wenn die Note nicht in einer überschaubaren Zeit festgesetzt wird;[9] denn die Leistungsbewertung muss vom Schüler noch als Rückmeldung auf die eigenen Anstrengungen erlebt werden können.

Wo die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht unüblich ist, sind folglich auch Vorgesetzte entsprechend ungeübt, mit der Remonstration umzugehen

Wird die Entscheidung über die Remonstration verschleppt, so kann sich eine Unsicherheit darüber ergeben, was für die Zeit des Schwebezustands zu gelten hat. Unter den divergierenden Rechtsauffassungen des Beamten und des Vorgesetzten hat zunächst die Ansicht des Vorgesetzten den Vorrang; jedoch steht dieser Vorrang unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass der höhere Vorgesetzte die Ansicht des Vorgesetzten teilt oder um die Entscheidung des höheren Vorgesetzten gar nicht nachgesucht wird. Ist jedoch die Kompetenz zur Konfliktlösung auf den höheren Vorgesetzten übergegangen, so haben die Rechtsansichten des anweisenden und des angewiesenen Beamten rechtlich die gleichen Chancen, verwirklicht zu werden. Auch für den Fall, dass es der höhere Vorgesetzte versäumen sollte, die zeitnah zu treffende Entscheidung auch zeitnah zu treffen, sieht das Gesetz nicht einen Vorrang zugunsten der vom unmittelbaren Vorgesetzten getroffenen Entscheidung vor.

Der unmittelbare Vorgesetzte kann also angesichts einer nicht zeitnah ergangenen Entscheidung des höheren Vorgesetzten grundsätzlich nicht in die Funktion des letztentscheidenden Konfliktlösers einrücken. Er kann zu dieser Funktion nur in dem Sonderfall gelangen, in dem Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann (vgl. § 38 Abs. 3 BRRG). Geht es etwa darum, das schulische Fortkommen eines Schülers pädagogisch angemessen zu steuern, so besteht zwar ein Interesse an einer ohne schuldhaftes Zögern zu treffenden Entscheidung, nicht aber an einer Entscheidung, die von vornherein die Befassung des nächsthöheren Vorgesetzten erübrigt. Zu einer anderen Einschätzung kann man auch nicht mittels einer Analogie kommen; denn die auf die Gefahrenabwehr bezogene Remonstrationsregelung, die vom Gebot des sofortigen Eingreifens ausgeht, ist zu speziell, um auf andere Sachverhalte übertragen werden zu können; vielmehr verlangt sie nach dem Umkehrschluss, eine solche Übertragung zu unterlassen.

Wird also der höhere Vorgesetzte seiner Aufgabe zur Konfliktlösung nicht oder nicht zeitnah gerecht, so kann also der unmittelbare Vorgesetzte deswegen grundsätzlich nicht die Kompetenz erlangen, ersatzweise zu entscheiden. Folglich kann nur die Entscheidung des ursprünglich zur Entscheidung berufenen Beamten maßgeblich sein, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Sache keinen weiteren Aufschub verträgt. Generell kann also der Beamte in den Fällen, in denen die berufene Konfliktlösungsinstanz in sachlich unangemessener Weise untätig geblieben ist, nicht von der Verantwortung freikommen, sich gegenüber dem Gesetz loyal zu verhalten. Folglich wäre im zuletzt genannten Beispielsfall die von der Lehrerin erteilte Note 6 als rechtmäßige Note anzusehen, wenn dem nicht ausnahmsweise der – durch das rechtswidrige Handeln der Rektorin ausgelöste – Vertrauensschutz entgegenstünde. Wo indessen der Rechtsauffassung des ursprünglich berufenen Beamten der Vorrang gebührt, dürfte diesem gleichwohl i. d. R. schon das Interesse fehlen, Überlegungen wie die hier angestellten selbst anzustellen oder nachzuvollziehen; denn sie gehen nicht nur auf Kosten seiner Arbeitszeit, sondern sie können ihm kaum mehr einbringen, als sich bei seinen an Remonstrationen prinzipiell desinteressierten Vorgesetzten und Kollegen unbeliebt zu machen.

7. Das Problem, die Remonstration vom Widerspruch abzugrenzen

Schließlich kann es Situationen geben, in denen sich der Beamte Klarheit darüber verschaffen muss, ob der zur Lösung anstehende Konflikt überhaupt der Remonstration zugänglich ist. Die Pflicht zur Remonstration entfällt von vornherein zumeist in solchen Fällen, in denen der Beamte selbst als Rechtsträger Adressat der Entscheidung ist und er die Respektierung der Rechtsordnung durch den Gebrauch von Rechtsbehelfen anstreben kann. Betrifft jedoch eine vom Beamten als rechtswidrig eingeschätzte Anordnung diesen allein in seiner Stellung als Amtsträger, ohne dass seine eigene Rechtsposition betroffen ist, so besteht eine Pflicht zur Remonstration, ohne dass zugleich auch ein Recht zum Widerspruch gegeben ist.[10]

Gleichwohl kommen Situationen vor, in denen neben der Pflicht zur Remonstration auch ein Recht zum Widerspruch bestehen kann. Das ist etwa der Fall, wenn ein Lehrer von seinem Rektor dienstlich angewiesen wird, in seiner Freizeit eine Dienstleistung außerhalb des zugewiesenen Dienstpostens, z.B. zugunsten eines Gesangvereins, zu übernehmen, also die Anordnung des Vorgesetzten zum Ausdruck bringt, sie ergehe auf der Basis des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.[11] Die Anordnung lässt indessen vermuten, dass hier hinsichtlich der verlangten Tätigkeit die Ermächtigungsgrundlage fehlt und sie ferner gegen die Arbeitszeitregelung verstößt. In der letztgenannten Hinsicht ist der Lehrer in seiner eigenen Rechtsposition betroffen, die sich aus den Dienstzeitregelungen ergibt; er ist aber auch als Amtsträger betroffen, weil er in seiner Eigenschaft als Amtsträger – zu einer rechtlich bedenklichen – Tätigkeit angewiesen worden ist.

II. Pflichthemmende Rechtsprechung

Die hier aufgeführten Umstände, die allesamt die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht erschweren, werden noch durch die Verwaltungsrechtsprechung erheblich vermehrt. Die Verwaltungsgerichte erzeugen ihrerseits einen erheblichen Konformitätsdruck, durch den sie der für die Remonstration benötigten kritischen Grundhaltung entgegenwirken. Verwaltungsrichter sind selbst in aller Regel durch eine Verwaltung sozialisiert worden, in der die Remonstrationspflicht nicht ausgeübt wird. Schon deshalb ist bei ihnen wenig Sensibilität für die Pflichttreue remonstrierender Beamter zu erwarten; vielmehr dürfte ihnen ein in der Berufsausübung gewachsenes Unverständnis für Kritik naheliegen, jedenfalls für Kritik an solchen Vorgängen, die sie vormals selbst als normal und systemtypisch zu verstehen gelernt haben. Dass die Verwaltungsrechtsprechung nicht von der Vorstellung des eigenverantwortlich denkenden, remonstrationsfähigen, sondern vom kritikmeidenden Beamten angeleitet wird, mögen exemplarisch etwa folgende Disziplinarangelegenheiten verdeutlichen:

In einem gerichtlichen Prozess hatte ein Vorgesetzter unzweifelhaft in besonders dreister Weise gelogen. Die Lüge beeinträchtigte die beruflichen Interessen zahlreicher Beamter. Einer von ihnen, der sich als gewählter Interessenvertreter besonders angesprochen sah, nahm daraufhin den Vorfall zum Anlass, behördenintern seinen Kollegen schriftlich über die Lüge des Vorgesetzten zu berichten. Dies reichte dem nordrhein-westfälischen Innenministerium aus, um gegen den Beamten eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, weil dieser seiner Wohlverhaltenspflicht zuwidergehandelt habe (hergeleitet aus §57 S.3 LBG, wortgleich dem §36 S.3 BRRG). Dieser Einschätzung ist nicht nur das VG Münster,[12] sondern auch das OVG Münster[13] gefolgt. Hierzu fügt sich, dass nach der Auffassung des VG Münster[14] eine disziplinarrechtliche Ahndung bereits wegen einer „Beleidigung der Verwaltung" geboten ist. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Beamter verwaltungsinterne Handlungen als korrupt bezeichnet, obwohl durch eben solche Handlungen das Recht zum Vorteil bestimmter Personen permanent gebrochen und damit der Begriff der Korruptheit ausgefüllt worden war.

Indem eine solche Verwaltungsrechtsprechung ein Wohlverhalten einfordert, das kritische Haltungen als gefährlich ausweist, empfiehlt sie damit dem Beamten nachdrücklich, die eigene Meinung zurückzustellen. Damit entzieht sie der ohnehin nicht leicht wahrzunehmenden Remonstrationspflicht vollends die mentale Basis. Indem sie somit dem Beamten die Rolle des unkritischen Vollziehers empfiehlt, distanziert sie sich gleichzeitig von dem Gedanken, dass die Bekundung der eigenen Meinung für ein demokratisches Gemeinwesen unverzichtbar ist.[15] Folglich muss der Beamte, der sich einerseits mit der Verfassung eines freiheitlichen Staates, also auch mit dem Prinzip der Meinungsäußerungsfreiheit, zu identifizieren und für sie einzutreten hat,[16] sich nach den Vorstellungen der Verwaltungsrechtsprechung zugleich darum bemühen, sich selbst an dieser Verfassungsordnung nicht zu infizieren. Beamte werden diesen Widerspruch im allgemeinen nicht wahrnehmen oder als akademisch empfinden; nehmen sie ihn jedoch wahr, so dürfte er in aller Regel nach dem Prinzip der „praktischen Konkordanz" aufgelöst werden. Es lautet: Der Vorrang gebührt der persönlichen Sicherheit.

Die Verwaltungsgerichte erzeugen ihrerseits einen erheblichen Konformitätsdruck, durch den sie der für die Remonstration benötigten kritischen Grundhaltung entgegenwirken

III. Remonstrationsreservate

Für den Beamten gibt es i.d.R. kein Motiv, sich rechtstreu und systemwidrig, allerdings zahlreiche Motive, sich systemkonform zu verhalten. In aller Regel drängen die hier erörterten Faktoren dem Beamten auf, sich von der Remonstrationspflicht zu entbinden, um die durch Pflichttreue drohenden Schäden abzuwenden. Diese autonome Pflichtentbindung hat die Beamtenschaft fast ausnahmslos vollzogen. Wie bedeutungsarm die Remonstrationspflicht in der Beamtenwirklichkeit ist, spiegelt nicht zuletzt ihre sparsame Behandlung in den Lehr-

büchern wider. Bei Schnellenbach[17] hat sie sich sogar schon zum Remonstrationsrecht gewandelt. Diese begriffliche Umdeutung mag auf einen Formulierungsfehler zurückgehen, erscheint aber immerhin symptomatisch.

Angesichts dessen ist es aufschlussreich, nach den Reservaten zu fragen, in denen die Remonstrationspflicht befolgt wird. Eine relativ gute Chance darf dort vermutet werden, wo die Wahrnehmung der Pflicht den Interessen des Beamten mutmaßlich nicht zuwiderläuft. Das ist namentlich dort der Fall, wo der Beamte keine berufliche Besserstellung anstrebt oder erwarten kann, eine berufliche Verschlechterung als Folge ausscheidet oder wo der Vorgesetzte insofern ohne Bedeutung ist oder er sogar schon diskreditiert ist und deswegen zum Widerstand durch Remonstration einlädt. Solche Voraussetzungen sind vermutlich noch am ehesten im Verhältnis der Lehrer zu ihren Schulleitern anzutreffen. Die Existenz derartiger Reservate kann indessen nicht ohne weiteres schon als besondere Rechtstreue der Lehrerschaft interpretiert werden, sondern erscheint nach allem bisher Gesagten eher als Indiz dafür, dass gerade an der Schule die Remonstration als Möglichkeit zum Widerstand begriffen werden kann.

IV. Entbehrlichkeit der Remonstration durch Kooperation?

Die generelle Ignorierung der Remonstrationspflicht begünstigt Verstöße gegen das Verfassungsprinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, insbesondere solche Verstöße, die nicht der gerichtlichen Kontrolle zugänglich sind. Gern wird in solchen Situationen das Wort vom intelligenten Rechtsbruch bemüht, was in etwa besagt, dass das geltende Recht hinter die autonom angestellten Erwägungen der handelnden Amtsträger zurückzutreten hat. Indessen ist die Gefahr, die von der „Selbstherrlichkeit" der Verwaltung[18] ausgeht, als weitaus größer zu veranschlagen, wenn man in Rechnung stellt, dass die gerichtliche Kontrolle, wo sie stattfindet, in 80–90% der Fälle zur Bestätigung der getroffenen Verwaltungsentscheidungen führt. Die Nützlichkeit einer umfassend wahrgenommenen Remonstrationspflicht als vorbeugender Rechtskontrolle gibt angesichts dessen der beamtenrechtlichen Regelung noch einen besonderen Sinn.

Demgegenüber orientiert sich die Verwaltung an der Einschätzung, die Wahrnehmung der Remonstrationspflicht sei insoweit überflüssig, als Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung auch im Vorfeld der Entscheidung erörtert werden können. Die Erörterung im Vorfeld setzt jedoch voraus, dass überhaupt das Interesse und die Bereitschaft bestehen, sie überhaupt stattfinden zu lassen. Unterstellt man einmal, der Vorgesetzte sei für diese Art der Kooperation aufgeschlossen, so unterbleiben rechtsorientierte Erörterungen doch häufig schon wegen des Desinteresses des Beamten selbst.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung können auch im Vorfeld der Entscheidung erörtert werden

Sie auferlegen dem Beamten die Aufgabe, aus der Haltung des Untergebenen herauszutreten und den Sachverhalt mit dem Vorgesetzten notwendig kontrovers zu besprechen, also insoweit von der sachlichen Gleichwertigkeit der eigenen Argumente ausgehen zu müssen. Kann dieser Umstand dem Beamten schon an sich leicht als problematisch oder zumindest ungewohnt erscheinen, so muss er des weiteren bedenken, dass er sich für die rechtliche Auseinandersetzung rüsten, also Zeit und Energie investieren muss. Er muss sich gegenüber dem Vorgesetzten einerseits als fachlich kompetent präsentieren, hat aber andererseits das Problem, nicht als so kompetent erscheinen zu dürfen, dass der Vorgesetzte die fachliche Kompetenz nicht als Aufkündigung der Unterordnungsbereitschaft und damit als Gefährdung des eigenen Status empfindet. Es liegt somit für den Beamten viel näher, sich damit zu begnügen, die Ansicht des Vorgesetzten zu erkunden und zu übernehmen.

Indessen ist des weiteren zu veranschlagen, dass die Übung, der Remonstrationspflicht auszuweichen, auch ein Motiv für das Verhalten des Vorgesetzten enthält. Da die Vernachlässigung der Pflicht den Vorgesetzten eines kontrollierenden Moments enthebt, kann der Vorgesetzte auch nur entsprechend wenig motiviert sein, von sich aus Rechtsfragen im Vorfeld der Entscheidungsfindung zu erörtern. Die Bereitschaft zur Kooperation wäre insofern größer, wenn die Remonstrationspflicht nicht de facto suspendiert worden wäre, und gerade auch deshalb ist die Ansicht falsch, die Remonstration sei wegen der Kooperationsmöglichkeiten im Entscheidungsvorfeld entbehrlich geworden.

V. Verschenkte Möglichkeiten

Danach ist zu konstatieren: Das idealistische Konzept einer Remonstrationspflicht ist im Prinzip gescheitert. Indem es der Beamte vorzieht, eigene Ansichten über das geltende Recht nicht zu artikulieren, versagt er insoweit dem Rechtsstaat, also einem an Rechtsnormen orientierten Gemeinwesen, die Gefolgschaft. Seine Gefolgschaft orientiert sich hier in Wirklichkeit an einem Verhaltenskonzept aus vordemokratischer Zeit. Nach diesem Konzept hat der Beamte „nicht zu prüfen, ob die auftragende Dienststelle auch inhaltlich von ihrer Befugnis den richtigen Gebrauch macht".[19]

Dabei ist zu sehen, dass die von Rechts wegen bestehenden Möglichkeiten sogar weit über den Rahmen hinausgehen, den das einfache Recht zu ziehen scheint. Wenn nämlich die vom höheren Vorgesetzten getroffene Entscheidung stets befolgt werden müßte, könnten hierauf gestützt selbst schwere verfassungsrechtliche Verstöße begangen werden. Wo aber – um an eines der angeführten Beispiele anzuknüpfen – etwa Art. 6 Abs. 2, 3 GG das Erziehungsrecht den Eltern reserviert und dem Staat nur für den Ausnahmefall gestattet hat, ein Kind von seiner Familie zu trennen, bedeutet ein Verstoß wie der oben geschilderte zugleich eine Grundrechtsverletzung. Eine solche Grundrechtsverletzung kann nicht unter Rückgriff auf die Gehorsamspflicht aus Art. 33 Abs. 5 GG relativiert

werden. Zwar gehört die Gehorsamspflicht zu den hergebrachten Grundsätzen im Sinne dieses Artikels; sie vermag aber nicht Staatsakte zu rechtfertigen, die sich über die Bindung des Staates an die Grundrechte hinwegsetzen. Demnach können die einem Beamten gegebenen Weisungen jedenfalls dann nicht verbindlich sein, wenn der Beamte ohne weiteres erkennen kann, dass sie die Grundrechte verletzen.

Es ist müßig zu fragen, ob die Gehorsamspflicht darüber hinaus auch schon dann entfällt, wenn offensichtlich rechtswidrige Anordnungen getroffen werden.[20] Das eigentliche Problem besteht hier darin, wie der Beamte motiviert werden kann, angeordnete Rechtsverstöße zu unterlassen. Insofern ist die Situation günstiger, wenn die vom Vorgesetzten erwartete Handlung auch strafrechtlich relevant ist; aber selbst dieser Aspekt garantiert erfahrungsgemäß noch nicht ohne weiteres die Gefolgschaftstreue zugunsten des geltenden Rechts. Wo immer der Beamte den Eindruck gewinnen muss, sein Eintreten für die Rechtsordnung sei nur um den Preis der Gefährdung eigener Interessen möglich, kann im allgemeinen nicht auf ein Motiv zur Remonstration geschlossen werden.

VI. Die Konsequenz: Trennung zwischen Amt und Meinung

Die Vernachlässigung der Remonstrationspflicht garantiert dem weisungsbefugten Vorgesetzten einen Teil jener Spielräume, die für seine Rolle substantiell sind. Die Stellung des Vorgesetzten wird also zu Lasten der bestmöglichen Sachentscheidung gestärkt. Um eine solche Verwaltungskultur konservieren zu können, muss auf die Beamten eingewirkt werden, möglichst unreflektiert die Rolle der gewaltunterworfenen Dienstkraft zu akzeptieren. Solange es nicht gelingt, die hierzu wirksam werdenden berufsmoralischen Tendenzen mit den gesetzlichen Anforderungen abzustimmen, ist das rechtsstaatliche Defizit der vernachlässigten Remonstrationspflicht folgerichtig.

Der Gesetzgeber war sich, als er in idealistischer Manier die Remonstrationspflicht begründete, offensichtlich im unklaren darüber, dass die Beamten angesichts ihrer verwaltungskulturellen Sozialisation i.d.R. nicht die Fähigkeit zu erlangen vermögen, der Remonstrationspflicht zu entsprechen. Würde der Gesetzgeber in dieser Hinsicht heute ernsthaft zur Befähigung beitragen wollen, so hätte er sich in erster Linie der Beamtensozialisation durch die Beamtenausbildung zuzuwenden. Diese aber verharrt in bezug auf den verwaltungsprägenden gehobenen Dienst ebenso wie die Remonstrationspraxis in einem Zustand gesetzwidriger Traditionspflege. Die Ausbildung ist nicht hochschulgemäß,[21] sondern gekennzeichnet durch die gezielte Entziehung hochschultypischer Freiheiten; sie leistet damit einen grundlegenden Beitrag, um den Sinn für selbständiges Handeln zu unterbinden.[22] Sie mindert damit nicht nur die Ausbildungsqualität an sich,[23] sondern sie trägt auch gerade wegen der unterbundenen Selbständigkeit zu einem Problemignorierungsverhalten bei. Damit wird schon früh einer Persönlichkeitsbildung entgegengewirkt, die zur Wahrnehmung der Remonstrationspflicht befähigt.

Hinsichtlich der Qualifikation zur Remonstration behandeln die Dienstherren ihre Beamten unverkennbar nach ungefähr den gleichen Maßstäben, nach denen sie sie bereits vor 200 Jahren behandelt haben. Der preußische Minister v. Hardenberg etwa, ein Mann, der sonst durchaus für Reformen aufgeschlossen war, glaubte ernsthaft, solche Beamte seien die geeignetsten, die selbst gar keiner eigenen Gedanken fähig sind.[24] Zu remonstrieren oder sonstwie eigene Gedanken zu äußern, konnte angesichts solcher Erwartungen nur eine Angelegenheit der Mutigen sein. Der Freiherr vom Stein etwa hatte die Statur, seinem König zu widersprechen. Da er sich deshalb wegen mangelnden Wohlverhaltens jedoch mehrfach in Disziplinarverfahren zu verantworten hatte,[25] hat er zugleich dem modernen öffentlichen Dienst die Erfahrung hinterlassen, wie riskant Beamte leben können, die störende Ansichten nicht für sich behalten mögen (vgl. auch oben II.).

Die Remonstrationspraxis verharrt in einerm Zustand gesetzeswidriger Traditionspflege

Die fragwürdige Logik der Verhältnisse setzt sich in dem beamtentypischen Satz fort, man habe „nur ein Amt und keine Meinung" (Schiller, Wallenstein). Bei Beamten, die zur Zeit der Niederschrift dieses Satzes sogar noch zu lügen gezwungen waren, wenn es das Interesse des Dienstherrn verlangte,[26] war normalerweise nicht von der charakterlichen Eignung zur Remonstration auszugehen. Folglich konnte der Konflikt zwischen Recht und Moral einerseits und den vom absoluten Herrscher vorgegebenen konkreten Anforderungen an die Amtsführung andererseits nur ausgehalten werden, wenn man strikt zwischen Amt und Meinung trennte. Da der Amtsträger die Identifizierung mit dem Amt, das ihn immerhin alimentierte, nicht völlig verneinen konnte, blieb ihm letztlich nur die Möglichkeit, sich selbst für die Inhalte seines amtlichen Tuns nicht verantwortlich zu fühlen. Nichts spricht für die Annahme, eine solche Konsequenz habe irgendwann und irgendwie von selbst erlöschen können.

Dass der Beamtenstand heute motiviert sein könnte, die über viele Generationen hinweg eingeübte und weitergegebene Tradition eines unüberprüften Gehorsams abzulegen, erscheint nicht weniger abwegig als vor 200 Jahren. Gegen eine solche Motivation spricht nicht nur die Interessenlage, wie sie sich bei den Beamten und ihren Vorgesetzten einvernehmlich entwickelt hat, sondern sogar das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Von diesem Prinzip gehen heute bedeutende Zwänge aus, die eigene Meinung ignorieren zu müssen, wo ein immer dichter werdendes Netz gesetzlicher Vorgaben der Umsetzung eigener Vorstellungen entgegensteht. Angesichts der Summe der Motive, die den Beamten nach wie vor anhalten, seine eigene Meinung zu vernachlässigen, vermag die Pflicht zur Remonstration der eigenen Meinung nur zum Durchbruch zu verhelfen, wenn die Rahmenbedingungen atypisch sind.

VII. Fazit

Der demokratische Rechtsstaat wird nicht umhin kommen, zur Gewährleistung des Rechts Schritte zur Reform der Remonstrationspflicht einleiten zu müssen. Vorstellbar sind solche Schritte nur auf der Basis einer grundlegenden Neuorientierung des Beamtenverhaltens. Den Beamten müssen Wirkungsfelder für eigenverantwortlich wahrzunehmende Tätigkeiten erschlossen werden, und die Beamten müssen in die Lage versetzt werden, die Eigenverantwortung als Grundlage ihres Verhaltens zu akzeptieren. Indessen kann der allererste Schritt nur darin bestehen, sich bewusst zu machen, wo wir gegenwärtig stehen. Dazu sollte hier ein Beitrag geleistet werden. Kurzgefasst lautet der Befund: Die dem Beamtenverhalten zugrundeliegende Mentalität ist immer noch fest in den vordemokratischen Verhältnissen verwurzelt.

Beamte müssen in die Lage versetzt werden, die Eigenverantwortung als Grundlage ihres Verhaltens zu akzeptieren

---

1) Vgl. nur Kant, Grundlegung der Metaphysik der Sitten IV, S. 425 f.; Prakt. Vernunft V, S. 81 ff. – Zit. n. d. Akad.-Ausg. –.

2) BVerfGE 70, 251; BVerwGE 63, 42.

3) Fall aus einer westdeutschen Großstadt; wegen einschlägiger weiterer Ausführungen zur Thematik wird verwiesen auf v. Armin, Das System, 2001; Boeger, Der Leihbeamte, 1998.

4) Zur Strafbarkeit des Amtsleiters vgl. § 357 StGB.

5) Fall aus einer westdeutschen Großstadt.

6) Hierzu Quambusch, RiA 2001, 172.

7) Hierzu Quambusch, Kriminalistik 2001, 587.

8) In diesem Sinne schon Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl. 1966, S. 449.

9) Das Thema ist altbekannt und muss schon deshalb auch bei älteren Schulleitern und Schulräten als bekannt vorausgesetzt werden; vgl. nur Tausch und Tausch, Erziehungspsychologie, 7. Aufl. 1973, S. 108.

10) Vgl. BVerfGE 27, 297; BVerwGE 59, 348.

11) Vgl. Quambusch, SchuR 2002, 93.

12) Beschl. v. 24. 1. 1992, Az. 2 Q – 3/90.

13) Beschl. v. 17. 6. 1993, Az. 12d A 66/792.0.

14) Beschl. v. 9. 8. 1996, Az. 15 K 3665/94.0.

15) Vgl. z. B. BVerfGE 82, 281.

16) Vgl. BVerfGE 39, 347.

17) Beamtenrecht in der Praxis, 5. Aufl. 2001, S. 456.

18) So die Formulierung in BVerfGE 10, 267.

19) Harsein, Beamte; in: v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, 1894, S. 140, mit Nachw. von Reichs- und Landesregelungen.

20) So die h.M., vgl. Günther, ZBR 1988, 305; Leuze, DÖD 1995, 7; BVerfG, ZBR 1995, 71.

21) Vgl. etwa die negative Einschätzung des OLG Dresden, Kriminalistik 2000, 382.

22) Vgl. aus der Fülle kritischer Lit. etwa Quambusch, RiA 1997, 261.

23) Vgl. auch Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, 2002, S. 101.

24) Ritter v. Lang, Memoiren, 2. Teil, 1842, S. 54.

25) Vgl. Elster, Minister Freiherr vom Stein, Berlin o. J., S. 70 ff.

26) Vgl. Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums, 1980, S. 191.

Auswirkungen des Arbeitsentgeltes auf die spätere Rentenzahlung

Von Oberverwaltungsrat Horst Marburger, Geislingen

Horst Marburger

Abteilungsleiter bei der AOK Baden-Württemberg, geboren 1944 in Heidelberg, Verfasser zahlreicher Fachaufsätze und Fachbücher aus dem Bereich Sozialrecht

1. Allgemeines

In Zusammenhang mit Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wird oftmals von der lohnbezogenen bzw. entgeltbezogenen Rente gesprochen. Durch die Bemessung der Rente aus dem Bruttoarbeitsentgelt wird ein Zusammenhang zwischen Beitrag und Leistung hergestellt. Die Orientierung am Entgelt führt zu einem bestimmten Sicherungsniveau. Das gilt auch für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Der Arbeitnehmer soll eine Alterssicherung erhalten, die sich an seinem Entgelt und dadurch an seinem Lebensstandard orientiert. Dieser Standard soll sich durch die Renten- und Zusatzversorgung gewissermaßen fortsetzen.

In der Vergangenheit sind an diesem Prinzip immer wieder Abstriche vorgenommen worden. Zuletzt ist dies durch das Altersvermögensergänzungsgesetz geschehen, das u. a. eine Absenkung des Rentenniveaus eingeführt hat. Ein Ausgleich soll in diesem Bereich durch die staatlich geförderte private Absicherung erfolgen. Allerdings spielt auch bei dieser Absicherung das Entgelt eine bedeutsame Rolle. Beispielsweise orientiert sich der Mindesteigenbeitrag an der Höhe des beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens.

Trotz der angestrebten privaten Absicherung hat die gesetzliche Rente aber immer noch für Arbeitnehmer eine große Bedeutung. Im öffentlichen Dienst erfolgt hier eine Ergänzung durch Zusatzversorgungsleistungen.

Die Alterssicherung erfolgt immer noch in erster Linie auf diesem Wege (Rente plus Zusatzversorgung – soweit es um den öffentlichen Dienst geht). Sicherlich wird sich hieran auch in naher Zukunft nichts entscheidendes ändern. Die Entgeltbezogenheit von Rentenleistungen ist daher auch weiterhin von erheblicher Bedeutung.

2. Entgelt und Rentenformel

In § 63 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) wird ausdrücklich bestimt, dass sich die Höhe einer Rente vor allem nach der Höhe des während des

Deutsche Post AG
25421 Pinneberg
81013945 03.05.17

VG Schleswig
AG Itzehoe

6902
Labelfreimachung

2 Stück x 1,45 EUR
*2,90 EUR A,1

Bruttoumsatz ***2,90 EUR**
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz A *2,90 EUR

Im Namen und für Rechnung
1 Deutsche Post AG

Steuernummer der Deutsche Post AG:
5205/5777/1510

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG